

Abfallbewirtschaftung **Produktgruppe AB-00 Abgrenzung spezialfinanzierte Entsorgung**

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Umweltschutzgesetz

Kanton

- Abfallgesetz

Stadt

Abfallverordnung 6. Dezember 2007 (Neuerlass 2019)

Merkmale der Produktgruppe

Die Entsorgung ist ein Gemeindebetrieb, welcher Leistungen erbringt, die nicht über Steuergelder, sondern über Gebühren finanziert werden (Verursacherfinanzierung). Sie unterscheidet sich nicht grundlegend von anderen Verwaltungszweigen und ist deshalb im Gemeindehaushalt und in der Rechnungsführung wie solche zu behandeln. Damit wird vermieden, dass wesentliche Teile des Gemeindehaushaltes in der allgemeinen Gemeinderechnung fehlen.

Als sogenannter spezialfinanzierter Bereich werden Betriebsgewinne oder -verluste vorgetragen.

Die Produktgruppe Abgrenzung spezialfinanzierte Entsorgung dient ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnung Entsorgung.

Ausführungen zu den Produkten

AB-00.1 Abgrenzung spezialfinanzierte Entsorgung (Ü)

Das Produkt Abgrenzung spezialfinanzierte Entsorgung dient ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnung Entsorgung.



Abfallbewirtschaftung Produktgruppe AB-01 Entsorgung

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Umweltschutzgesetz
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Kanton

- Abfallgesetz

Stadt

- Abfallverordnung vom 6. Dezember 2007 (Neuerlass 2019)

Merkmale der Produktgruppe

Der Bereich Entsorgung koordiniert und organisiert die gesamte Abfallentsorgung und ist Ansprechpartner für alle Entsorgungsfragen. Ziele sind die umweltschonende Entsorgung sowie Information und Sensibilisierung der Bevölkerung.

Mit der Entsorgung des öffentlichen Raums sowie Privaten und Betrieben sind die Bedürfnisse der ganzen Stadt abgedeckt. Darin enthalten sind die:

- Hundeversäuberung
- Kadavereinsammlung/regionale Kadaversammelstelle
- Sauberhaltung des öffentlichen Raums inkl. Leerung der Papierkörbe
- Sauberhaltung der Nebensammelstellen
- Kehrichtsammlungen
- Weiteren Sammlungen



Ausführungen zu den Produkten

AB-01.1 Entsorgung Private und Betriebe (Ü)

In der Stadt Bülach werden vom Bereich Umwelt verschiedene Sammlungen ab Haus oder Gewerbebetrieb durchgeführt. Metall, Grüngut, Karton, Kehricht und Papier werden durch die Kehrichtabfuhr, den Forst oder Vereine abgeholt. Der Häckseldienst ist ein weiteres Angebot. Für Verpackungsglas, Alu und Weissblech werden zehn dezentrale Sammelstellen betrieben. Vier Sonderabfallsammlungen (Gifte, Farben, Lacke etc.) werden jährlich durch den Kanton organisiert.

Der regionalen Kadaversammelstelle sind 24 Gemeinden angeschlossen. Für diese organisiert die Stadt Bülach den Sammeldienst sowie die Reinigung und Desinfektion der Sammelbehältnisse. Für die Landi Surb und deren Anschlussgemeinden wird die Infrastruktur ebenfalls bereitgestellt. Ein Vertrag regelt die Nutzung und die Zusammenarbeit mit der Landi Surb.

AB-01.2 Entsorgung öffentlicher Raum (Ü)

Das Leeren und Säubern von sämtlichen Abfallbehältnissen und Robidogs (Hundeversäuberung), insgesamt rund 155 Stück, auf dem Stadtgebiet sowie das Aufräumen von Feuerstellen, Spielplätzen und dezentralen Sammelstellen gehören zu den Hauptaufgaben dieses Produkts.



Alter

Produktgruppe AL-01 Alter

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Leistungsverordnung Krankenpflege (KLV)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) KVG
- Bundesverfassung, Art. 41 Abs. 1 lit. b BV

Kanton

- Gesundheitsgesetz
- Pflegegesetz vom 27. September 2010

Stadt

- SRB-Nr. 326 vom 1.11.2017 betreffend Pflegeversorgungs-Strategie (PvS).
- SRB-Nr. 322 vom 21.09.2016 betreffend Leistungsvereinbarung mit Pro Senectute für Betrieb der Anlaufstelle 60plus.
- SRB-Nr. 277 vom 24.08.2016 und Gemeinderat vom 14.11.2016 über Ausweitung der Leistungsvereinbarung zum Betrieb der neuen Pflegewohngruppe Bergli durch Stiftung ARB.
- Beschluss Gemeinderat vom 1. September 2014 betreffend der Zusammenführung der Altersinstitutionen in Bülach mit der Stiftung Alterszentrum Region Bülach als Betreiberin
- SRB-Nr. 31 vom 29.1.2014 betreffend Leistungsvereinbarung mit der Stiftung AZB zum Betrieb des Alters- und Pflegeheimes Rössligasse und deren Pflegewohngruppen Gringglen und Soligänter bei der Zusammenführung der Altersinstitutionen in Bülach.
- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12.02.1971 (Bevilligung für den Bau eines Alterswohnheimes)
- Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2012 betreffend die definitive Einführung der Anlaufstelle 60 plus
- SRB-Nr. 351 vom 12.12.2012 betr. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung AZB betreffend stationäre Pflege im Grampen
- Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2001 betreffend Alterszentrum Bülach Gründung einer Stiftung
- Reglement der Kommission für Altersfragen (KofA) vom 08. Juli 2009
- Reglement der Regionalen Arbeitsgruppe Zukunftsplanung Alter (RAZA) vom 10. März 2010



Merkmale der Produktgruppe

Ziel dieser Produktgruppe ist eine optimale, ganzheitliche, kundenorientierte Beherbergung, Pflege und Betreuung für betagte Menschen von Bülach. Ein wichtiger Grundsatz dabei ist, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner bis zum Tod in der einmal gewählten Wohnform verbleiben können. Dazu gehört, dass Menschen so lange wie möglich zu Hause – in den eigenen vier Wänden – bleiben können. Um dies zu ermöglichen ist die Anlaufstelle 60plus zentral. Stationäre Angebote gibt es im städtischen Alters- und Pflegeheim Rössligasse und den drei städtischen Pflegewohngruppen Bergli, Gringglen und Soligänter welche durch die Stiftung Alterszentrum Region Bülach (SARB) betrieben werden. Weitere stationäre Angebote sind das private Alterszentrum Im Grampen (eigenes Haus der SARB), die Pflegewohngruppe Im Baumgarten in Bachenbülach (geführt durch SARB) und das KZU Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege mit stationären Angeboten in Embrach und Bassersdorf. Finanziert werden die Einrichtungen der Langzeitpflege über die Pflegefinanzierung (siehe Geschäftsfeld Gesundheit).

Ausführungen zu den Produkten

AL-01.6 Altersprojekte (K)

Umsetzung der im Alterskonzept beschriebenen Massnahmen, z.B:

- Bülacher Kommission für das Alter (KofA)
- Regionale Arbeitsgruppe Zukunftsplanung Alter (RAZA)
- Realisierung von Wohnen Plus Häusern
- bei Bedarf Bereitstellung und Schaffung von neuen Pflegeplätzen
- Förderung der Nachbarschaftshilfe
- usw.

AL-01.8 Anlaufstelle 60 plus (Ü/K)

- Anlaufstelle für die Bevölkerung über 60 Jahre von Bülach
- Organisation von Informationsanlässen zusammen mit dem zuständigen Stadtrat
- Anlaufstelle gemäss Pflegegesetz



Bau, Planung und Umwelt Produktgruppe BA-01 Bau

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehinG) vom 13.12.2002
- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22.06.1979
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 07.10.1983
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991
- Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) vom 19.10.1988

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07.09.1975
- Allgemeine Bauverordnung (ABV) vom 22.06.1977
- Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 03.12.1997
- Strassengesetz (StrG) vom 27.09.1981
- Strassenabstandsverordnung vom 19.04.1978
- Verkehrssicherheitsverordnung vom 15.06.1983
- Zugangsnormen vom 09.12.1987
- Quartierplanverordnung (QPV) vom 18.01.1978
- Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vom 30.11.1879
- Energiegesetz (EnG) vom 19.06.1983
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24.09.1978
- Verordnung über den allgemeinen Brandschutz vom 18.08.1993
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 08.12.2004
- Submissionsverordnung vom 23.07.2003

Stadt

- Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 08.07.1996
- Gemeindeordnung (GO) vom 10.06.2001
- Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 29.08.2001

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe BA-01 umfasst das Produkt

- Hochbau

Der Bereich Hochbau umfasst in erster Linie hoheitliche, rechtsanwendende Tätigkeiten auf den Gebieten Bau- und Feuerpolizeiwesen, Umwelt und Denkmalpflege/Ortsbilschutz nach Massgabe von Bundes-, kantonalem und kommunalem Recht. Ziel ist eine geordnete und umsichtige Stadtentwicklung sichergestellt wird.

Das Kataster- und Vermessungswesen wird durch einen vom Stadtrat bezeichneten patentierten Geometer betreut. In dessen Verantwortung liegt der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Vermessungsrechts, das heisst die Nachführung der Grundbuchvermessung für die Stadt Bülach.



Ausführungen zu den Produkten

BA-01.1 Hochbau (Ü)

Das Produkt Hochbau umfasst folgende Tätigkeiten im Bereich Bau- und Feuerpolizeiwesen

- **Baubewilligungen und Baukontrollen**

Im Baubewilligungsverfahren werden Bauprojekte auf ihre Übereinstimmung mit den Bau-, Zonen-, Brandschutz- und Umweltvorschriften geprüft. Bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen hat der Gesuchsteller Anspruch auf Bewilligung seines Vorhabens. Mittels Baukontrollen wird die Bauausführung laufend überprüft.

- **Aufzugskontrollen**

Jede in Betrieb stehende Aufzugsanlage muss von Amtes wegen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit und die Erfüllung der Sicherheitsstandards überprüft werden.

- **Brandschutzkontrollen**

Alle publikumsorientierten Bauten sind in unterschiedlichen Zeitabständen (abhängig von der Risikoklasse) auf Einhaltung der feuerpolizeilichen Sicherheitsnormen zu überprüfen.

- **Denkmalpflege**

Das Gemeinwesen ist auf den Natur- und Heimatschutz verpflichtet. Es gilt Schutzobjekte zu schonen und zu erhalten. In Bülach geht es primär um den Ortsbildschutz innerhalb der Kernzonen sowie um Einzelobjektschutz.

- **Bauberatungen**

Bauberatungen für Bauherren, Architekten und Investoren sind ein wesentlicher Bestandteil der kundenorientierten Dienstleistungen der Abteilung Planung und Bau. So wird gewährleistet, dass wesentliche baurechtliche Aspekte in die Projektierung einfließen und korrekte Baugesuche eingereicht werden.

- **Rauchgaskontrollen**

Für Feuerungen und stationäre Motoren besteht eine Kontrollpflicht. Die erste Kontrolle erfolgt kurz nach der Inbetriebnahme und danach in regelmässigen Abständen.



Bau, Planung und Umwelt

Produktgruppe BA-02 Planung und Umwelt

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22.06.1979
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 07.10.1983

Kanton

- Kantonaler Teilmassnahmenplan "Feuerungen" vom 19.6.1996
- EKZ-Gesetz vom 19.06.1983
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07.09.1975
- Energiegesetz (EnG) vom 19.06.1983

Stadt

- Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 08.07.1996
- Öffentliche Gestaltungspläne
- Städtebauliche Leitbilder Bülach Süd vom 24.03.1999 und Bülach Nord vom 24.03.2004
- Perspektiven der Stadtentwicklung vom 15.08.2005
- Gesamtverkehrskonzept
- Energieplan (Sachplan des Stadtrates) vom 20.08.2008
- Vereinbarung Erdgas Zürich AG und Stadt Bülach vom 24.08.2005; Übernahme Gasversorgung Bülach per 1.10.05
- Vertrag Erdgas Zürich AG und Stadt Bülach vom 24.08.2005; Beanspruchung öffentlicher Grund für Gasleitungen usw.
- Energiestadt Bülach: Aktivitätenprogramm des Stadtrates und Massnahmenkatalog Energiestadt

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe BA-02 umfasst die Produkte

- Orts- und Verkehrsplanung
- Energiestadt

Mit einer umsichtigen und vorausschauenden, nachhaltigen Stadtplanung (Richt- und Nutzungsplanung) soll eine geordnete Stadtentwicklung sichergestellt werden. Eine zweckmässige und häuslicherische Nutzung des Bodens zu gewährleisten sowie damit im Einklang die erforderliche Verkehrs- und Erschliessungsinfrastruktur bereitzustellen und zu erhalten (Strassen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, öffentliche Gewässer, Energie) sind Kernaufgaben dieser Produktgruppe.

Ein hoher Stellenwert in der kommunalen Energieversorgung wird dem sparsamen und rationellen Einsatz von Energie nach Massgabe des kommunalen Energieplans sowie der gezielten Förderung von umweltschonenden Massnahmen beigemessen.

Ausführungen zu den Produkten

BA-02.1 Orts- und Verkehrsplanung (Ü)

Neben den formal- und materiellrechtlichen Planungsarbeiten (Gesamt- oder Teilrevisionen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung) auf der Grundlage des übergeordneten Planungs- und Baurechts stehen hier folgende Tätigkeiten im Vordergrund

- Städtebauliche und ortsplanerische Fragen, verbunden allenfalls mit einer Teilrevision der Bauzonenordnung und/oder des Zonenplans. Ziel ist die bedarfsspezifische Grundlagenbeschaffung für die Entscheidungsgremien (Beispiele: Leitbilder Bülach Süd und Bülach Nord; Testplanungen Bülach Nord)
- Verkehrs- und Erschliessungsplanung
- Gesamtverkehrskonzept
- Energieplanung
- Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu übergeordneten Planungsvorhaben

BA-02.2 Energiestadt (Ü/K)

- Elektrizitätsversorgung

Elektrizität gehört zur energetischen Basiserschliessung von Bauzonen. Sowohl für die öffentliche Hand wie für private Haushaltungen besteht eine Anschlusspflicht. Die Stadt Bülach verfügt über kein kommunales Elektrizitätswerk. Die Stromversorgung wird durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) wahrgenommen. Die EKZ zahlen den Gemeinden ohne eigenes Elektrizitätswerk eine jährliche Ausgleichsvergütung, welche freiwilliger Natur und an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft sind.

- Übrige Energie

Hierunter fallen Alternativenergien, Energiesparaktionen und Energiesparmassnahmen. Grundlage bildet der Energieplan des Stadtrates von 2008.

Die Stadt Bülach ist seit März 1999 mit dem Label „Energiestadt“ ausgezeichnet. Die Umsetzungsqualität der für Bülach spezifischen Energiestadtmassnahmen konnte sukzessive gesteigert werden.



Bevölkerungsdienste

Produktgruppe BE-01 Bevölkerung

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)
- Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG)
- Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)
- Eidgenössische Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BüG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BüV)

Kanton

- Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)
- Bestattungsverordnung (BesV)
- Gesetz über das Bürgerrecht (ehemals §§ 20 – 31 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz; GG))
- Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Stadt

- Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einem Zivilstandskreis
- Friedhofsverordnung
- Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
- Statuten über den Friedhofzweckverband Bülach
- Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach (Bürgerrechtsverordnung)
- Grabmalreglement



Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe BE-1 Bevölkerung beinhaltet die Produkte

- Einwohnerdienste
- Zivilstandsamt
- Bestattungsamt
- Bürgerrecht

Bei diesen Produkten handelt es sich um typische Kernaufgaben eines Gemeinwesens. Das vollständige und korrekte Erfassen und Bearbeiten von Personendaten im Bereich Einwohner- und Zivilstandswesen sind zentrale Tätigkeiten. Die Daten der Einwohner- und Zivilstandsregister sind oft Grundlage für andere Amtsstellen, wie z.B. Steueramt, Finanzen, Betreibungsamt, AHV, Strassenverkehrsamt, Schulen, Polizei, etc. Auch für aussagekräftige Statistiken zur Wohnbevölkerung und ihre Entwicklung sind diese Register unentbehrlich.

Diese Leistungen sind in der Regel mit einem intensiven Kundenkontakt verbunden. Wie sie erbracht werden hat einen grossen Einfluss darauf, wie die Bevölkerung die Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung als Ganzes wahrnimmt. Genügend personelle Ressourcen und kundenorientiertes Handeln sind in dieser Produktgruppe deshalb von besonderer Bedeutung.



Ausführungen zu den Produkten

BE-01.1 Einwohnerdienste (Ü)

Die Einwohnerdienste sind die erste Anlauf- und Dienstleistungsstelle für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bülach. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Erfassen und bearbeiten von Personendaten
- Führen des Einwohner- und Stimmregisters
- Kontrolle und Erfassung politische Initiativen und Referenden
- Kontrolle und Überwachung des obligatorischen Krankenversicherungsgesetzes
- Bearbeiten des Meldewesens von schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen
- Erfassung von Zivilstandsänderungen
- Ausstellen von Ausweisschriften und Bestätigungen
- Erteilen von Adressauskünften
- Betreuung des städtischen Empfangs und der Telefonzentrale
- Mitteilungen an interne und externe Stellen
- Verkauf der SBB Tageskarte Gemeinde
- Div. Dienstleistungen in den Sektoren Einbürgerungswesen, SBB Tageskarten Gemeinde, eigene Kasse, Verkauf und Beratung betreffen Entsorgung und Tourismus, Wahlen und Abstimmungen, Stadtführungen, Aktenauflage für verschiedene andere Bereiche der Stadtverwaltung

BE-01.2 Zivilstandsamt (Ü)

Durch die amtliche Beurkundung wird die persönliche und familienrechtliche Stellungen des einzelnen Menschen festgehalten, was ihm ermöglicht, die ihm zustehenden Rechte wahrzunehmen (Stimm- und Wahlrecht, Erbrecht usw.).

Zivilstandskreis Bülach

Seit 1. Juli 2003 erfüllt das Zivilstandsamt Bülach alle Aufgaben des Zivilstandswesens für die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel. Der Zivilstandskreis Bülach betreut die EinwohnerInnen sowie die Heimatberechtigten aller Anschlussgemeinden.

Das Zivilstandsamt nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erfassen und Bearbeiten von Personendaten
- Führung des Personenstandsregisters Infostar
- Beurkundung von Zivilstandsereignissen
- Beurkundung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden
- Durchführung von Ehevorbereitungsverfahren und Vorverfahren zur eingetragenen Partnerschaft
- Durchführung von Trauungen und Zeremonien zur eingetragenen Partnerschaft
- Entgegennahme von zivilstandsamtlichen Erklärungen
- Ausstellen von Zivilstandsurkunden
- Erteilen von Auskünften in Personen- und Bürgerrechtsfragen
- Abrechnung der Kosten mit allen Anschlussgemeinden



BE-01.3 Bestattungsamt (Ü)

Wie das Zivilstandsamt ist auch das Bestattungsamt ein eigenständiger Bereich. Im Gegensatz zu den Zivilstandskreisen sind die Bestattungsämter Teil der Gemeindeverwaltung. Das Bestattungsamt Bülach ist für die Todesfälle aus den Gemeinden Bülach und Bachenbülach zuständig.

Das Bestattungsamt nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erfassen von Personendaten
- Anordnung von Bestattungen
- Besprechungen und Beratung von Angehörigen
- Koordination von Bestattungen mit internen und externen Stellen
- Bestattungsanzeigen und Mitteilungen
- Pikettdienst für die Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Höri und Winkel

BE-01.4 Bürgerrecht (Ü)

Der Teilbereich Einbürgerungen bearbeitet die Einbürgerungsgesuche von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern.

Der Teilbereich Einbürgerungen nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Abgabe von Unterlagen für die erleichterte Einbürgerung
- Beratung und Abgabe von Unterlagen für die ordentliche Einbürgerung
- Beratung und Abgabe von Unterlagen für die Einbürgerung von Schweizern
- Koordination und Bearbeitung des gesamten Einbürgerungsprozesses auf Ebene Wohngemeinde in allen Verfahrensarten
- Prüfen von eingehenden Einbürgerungsgesuchen in formeller und materieller Hinsicht
- Koordination von Standortbestimmungstests in deutscher Sprache und in den Grundkenntnissen (ehemals Staatskunde-Kenntnisse)
- Durchführung der Abklärungsgespräche mit Bürgerrechtsbewerbern über deren Eignung für die Schweizer Staatsbürgerschaft
- Vorbereiten der Einbürgerungsanträge von Schweizern und ausländischen Staatsangehörigen zuhanden des Stadtrats
- Vorbereiten von Anträgen zur Bürgerrechtsentlassung
- Vorbereiten von Anträgen für die Wiedereinbürgerung

Bevölkerungsdienste Produktgruppe BE-02 Friedensrichter

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 1.1.2011 (Stand 1.1.2018)

Kanton

- Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich vom 13.6.1976 (§§ 4 - 7)

Stadt

- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10.6.2001 (Art. 44 / Stand 24. Januar 2007)
- Wahlprotokoll vom 8. März 2015

Merkmale der Produktgruppe

Die Zielsetzungen dieser Produktgruppe sind

- Speditive und fachgerechte Erledigung der Fälle
- Beratung der internen und externen Kunden
- Lösen der Streitfälle im eigenen Kompetenzbereich

Ausführungen zu den Produkten

BE-02.1 Friedensrichter (Ü)

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter.

Der Friedensrichter ist gemäss ZPO (Zivilprozessordnung) die Schlichtungsbehörde, soweit keine Paritätischen Schlichtungsbehörden bestehen. Die Schlichtungsbehörde versucht, die Parteien zu versöhnen. Im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften kann sie bei einem Klagebetrag von bis zu 2000 Franken anstelle des Gerichts ein Sachurteil erlassen oder einen Urteilsvorschlag (bei einem Betrag von bis 5000 Franken) unterbreiten. Dieser erwächst ohne Ablehnung einer Partei innert 20 Tagen in Rechtskraft. Bei höheren Beträgen wäre die nächste Instanz das Bezirksgericht. Der Friedensrichter ist fachlich dem Bezirksgericht unterstellt und wird von diesem jährlich visitiert. Bezüglich Besoldung, Rechnungswesen und Infrastruktur ist der Friedensrichter den Organen der Gemeinde unterstellt. In Fall von Bülach der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit.

Der Friedensrichter ist seit einigen Jahren nicht mehr zuständig für Ehetrennungen und Scheidungen, diese werden direkt vom Bezirksgericht behandelt.



Bevölkerungsdienste Produktgruppe BE-03 Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden

Kanton

- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe

Stadt

- Beschluss Gemeinderat bzw. Volksabstimmung (Stadthalle) vom 10. Dezember 1971
- Benützungsreglement der Stadthalle Bülach vom 1. Oktober 2009
- Benützungsreglement der Stadthalle Bülach für Sportvereine (Dauermieter) vom 1. Juli 2005
- Gebührenverordnung bzw. Tarifliste Stadthalle vom 29. April 2010
- Marktreglement und Ausführungsbestimmungen vom 2. September 2009

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen umfasst folgende Produkte:

- Marktwesen
- Plakatwesen
- Stadthalle
- Übrige Veranstaltungen

Ausführungen zu den Produkten

BE-03.1 Marktwesen (K)

Kernaufgabe dieses Produktes ist die Organisation und Durchführung von attraktiven Märkten für die Bevölkerung. Folgende Märkte werden durchgeführt:

- Wochenmärkte (Mittwoch und Samstag)
- Warenmärkte (drei pro Jahr)
- dreitägiger Weihnachtsmarkt (einmal im Jahr)

BE-03.2 Plakatwesen (K)

Im Plakatierungskonzept ist das Plakatwesen der Stadt Bülach geregelt. Das städtische Plakatwesen umfasst:

- Kulturständer
- Ortseingangsständer
- Vereinsständer
- mobile Plakatständer
- Blachenwerbung

Die Vermietung von öffentlichem Grund für kommerzielle Plakatwerbung ist ebenfalls Teil dieses Produkts.

BE-03.3 Stadthalle (K)

Hauptaufgabe dieses Produktes ist der Betrieb und die Vermietung der Stadthalle, des Parkplatzes Stadthalle und der Schwimmbadwiese. Die Stadt organisiert in diesen Liegenschaften ausser den Flohmärkten keine eigenen Anlässe, sondern stellt externen Veranstaltern die Infrastruktur zur Verfügung und leistet Unterstützung in folgenden Belangen:

- Kundenberatung
- Eventbegleitung
- Vermietung von Eventmaterial
- Aufbau/Abbau
- Gastronomie
- Reinigung

Weitere Aufgaben dieses Produktes sind der Unterhalt der Liegenschaften, Gewährleistung der Sicherheit, das Marketing sowie das Zirkus- und Chilbiwesen.

BE-03.4 Übrige Veranstaltungen (K)

In diesem Produkt sind die weiteren mietbaren Veranstaltungs-Liegenschaften und die Veranstaltungs-Dienstleistungen für städtische Anlässe zusammengefasst.

Mietbare Veranstaltungs-Liegenschaften:

- Waldhütte Höhragen
- Waldhütte Spitalwald
- Urnenlokal
- Rathauskeller
- Lindenhof

In diesem Produkt werden folgende Leistungen erbracht:

- Vermietungen der Infrastruktur
- Unterhalt der Infrastruktur
- Organisationsunterstützung für städtische Anlässe wie 1. August, Bächtelen, Neuzuzügeranlass, städtische Apéros, Vereinsempfänge und andere Anlässe.

Bildung

Produktgruppe BI-01 Unterricht Primar- und Kindergartenstufe

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Volksschulgesetz und dazu gehörende Verordnungen
- Lehrpersonalgesetz und -verordnung
- Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal BVK
- Lehrplan

Stadt

- Personalverordnung vom 22. November 1999
- Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 14. Juli 1999
- Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung für kommunale Lehrpersonen vom 5. März 2002
- Organisationsstatut der Primarschule Bülach
- Geschäftsordnung der Primarschulpflege vom 23. Januar 2018, gültig ab 1.8.2018

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe "Unterricht Primar- und Kindergartenstufe" leistet die schulische Bildung von SchülerInnen der Kindergarten- und Primarstufe im Rahmen des Lehrplans und der kantonalen Bestimmungen. Angeboten werden die Kindergarten- und Primarstufe in den vier Schuleinheiten Bös-wisli, Hohfuri, Lindenhof und Scherzgrueb. Auf Basis der Legislaturziele der Primarschulpflege legen die vier Schulen ihre Entwicklungsschwerpunkte in den Schulprogrammen für vier Jahre fest. Im Rahmen der Jahresprogramme werden die Entwicklungsschwerpunkte verfeinert und umgesetzt. Die Schulen erstellen jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Primarschulpflege. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden nach Möglichkeit in den Klassenverband integriert gefördert. Ist dies nicht möglich, findet die Förderung im Rahmen einer externen Sonderschulung statt. Neben den Schuleinheiten beinhaltet diese Produktgruppe die Produkte Therapien und Sonderschulung.



Ausführungen zu den Produkten

BI-01.1 SE Böswisli (Ü)

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und der Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen. Angeboten werden die Kindergarten- und Primarstufe.

BI-01.2 SE Hohfuri (Ü)

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und der Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen. Angeboten werden die Kindergarten- und Primarstufe.

BI-01.3 SE Lindenhof (Ü)

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und der Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen. Angeboten werden die Kindergarten- und Primarstufe.

BI-01.4 SE Schwerzgrueb (Ü)

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und der Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die



Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen. Angeboten werden die Kindergarten- und Primarstufe.

BI-01.5 Therapien (Ü)

Die Therapiefachstelle bietet die vom Gesetz vorgeschriebenen therapeutischen Fördermassnahmen an:

- Logopädie
- Psychomotorik
- Psychotherapie

Das Zentrum der Logopädietherapie befindet sich an der Gartematt 8, Aussenstellen werden in der Sprachintegrationsklasse des Kindergartens und im Schulhaus Lindenhof betrieben. Logopädische Therapie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Diese Leistung wird auch für Kinder der Sekundarschule Bülach sowie für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler erbracht.

Im Schulhaus Hohfuri ist das Zentrum für Psychomotoriktherapie eingerichtet. Die Aussenstelle Waldpsychomotorik ist im Werkhof der Land- und Forstwirtschaft Brengspel untergebracht. Das Therapieangebot richtet sich an Kinder, die Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Die Psychomotorik-Therapiestelle nimmt auch Kinder der Kreisgemeinden auf.

Psychotherapie ist eine Massnahme für SchülerInnen, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung benötigen. Psychotherapien werden von entsprechenden Fachpersonen in Privatpraxen angeboten und die Kosten vom Ressort Bildung der Stadt Bülach übernommen. Die fachliche Beurteilung und Begleitung, sowie die Verwaltung des entsprechenden Stundenpools liegt in der Verantwortung des Schulpsychologischen Dienstes.

BI-01.6 Sonderschulung (Ü)

Gestützt auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) verfügt die Schulpflege Sonderschulung für Kinder, die auch mit integrativen Massnahmen nicht im Rahmen der Regelschule gefördert werden können. Die Sonderschulung findet extern (in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen) oder integriert (im Regelklassenverband), entweder in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) statt. Die Sprachintegration im Kindergarten findet in einer spezifischen Klasse in Bülach statt. Dort werden alle Schülerinnen und Schüler mit Spracherwerbsstörungen im Rahmen eines ISR Settings zusammengefasst.



Bildung

Produktgruppe BI-02 Schulergänzende Leistungen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Volksschulgesetz und dazu gehörende Verordnungen
- Gesetz über die Jugendhilfe und Verordnung
- Gesundheitsgesetz
- Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege
- Musikschulverordnung
- Leistungskatalog VSA der Schulpsychologischen Dienste

Stadt

- Beschluss des Gemeinderats über die Einführung von Schulsozialarbeit
- Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach
- Beschluss des Gemeinderats über die kommunalen Beiträge an zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen
- Beschluss des Gemeinderats über Mehrkinderrabatte an der Jugendmusikschule
- Konzept Schulpsychologischer Dienst
- Konzept Schulsozialarbeit

Merkmale der Produktgruppe

Mit schulergänzenden Leistungen werden die Schule und der Unterricht unterstützt sowie die Gesundheit der Kinder gefördert. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags werden zudem kostenpflichtig Leistungen angeboten, die von SchülerInnen ergänzend zum Schulunterricht freiwillig bezogen werden können.



Ausführungen zu den Produkten

BI-02.1 Schulpsychologischer Dienst (Ü)

Das Kernangebot des schulpsychologischen Dienstes (SPD) ist die Beratung, Beurteilung und Unterstützung im schulischen und familiären Umfeld bei schulisch relevanten Lern- und Verhaltensproblemen von Schülern oder Schülergruppen. Es werden mittels Psychodiagnostik, Gesprächen und Beobachtungen Unterstützungsmassnahmen, insbesondere im sonderpädagogischen Bereich oder durch schulisch indizierte Psychotherapie, erarbeitet und empfohlen. Beratung zu schulischen Fragestellungen und Themen kann niederschwellig einzelnen oder einer Gruppe angeboten werden. Die beratende Begleitung von schulischen Massnahmen, die Triage sowie Interventionen in Krisensituationen sind weitere Aufgaben. Der schulpsychologische Dienst arbeitet eng mit den Schuleinheiten und Schulpflegen zusammen, behält aber eine fachliche Unabhängigkeit und versteht sich als „allparteiliche“ Fachstelle im Dreieck Schule-Kind-Familie. Er erfüllt einen gesetzlichen Auftrag und erbringt diese Leistungen für die Primarschule Bülach, die Sekundarschule Bülach und weitere Gemeinden, die mit der Stadt Bülach eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

BI-02.2 Schulsozialarbeit (K)

Die Schulsozialarbeit ist in allen Bülacher Schuleinheiten aktiv. Sie fördert allgemein die schulische Gemeinschaft und unterstützt die Schulteams in ihrem pädagogischen Schulentwicklungs- und Präventionsauftrag. Sie unterstützt Kinder, Eltern und Lehrpersonen bei auftretenden sozialen Problemen im Umfeld der Schule (Erziehung, Sucht, Gewalt) und übt Triagefunktion aus. Dazu arbeitet sie mit anderen öffentlichen und privaten sozialen Institutionen zusammen. Sie interveniert in Krisensituationen. Die Schulsozialarbeit unterstützt das System Schule, indem sie die Integration von Kindern und ihren Familien in die schulische Gemeinschaft fördert.

BI-02.3 Schulgesundheit (Ü)

Im Rahmen der gesetzlichen Normen werden schulärztliche und schulzahnärztliche Dienstleistungen erbracht. Kinder müssen bis zum Eintritt in die Kindergartenstufe schulärztlich untersucht werden. Die Untersuchung kann auch beim Haus- oder Kinderarzt stattfinden. Die Verordnung legt Inhalt und Umfang der Untersuchung fest. In der 5. Klasse erfolgt die zweite schulärztliche Vorsorgeuntersuchung. Diese erfolgt mittels Gutscheinsystem beim privaten Kinderarzt oder direkt beim Schularzt. Alle Schülerinnen und Schüler werden jährlich von einem Vertragszahnarzt auf zahnmedizinische Befunde untersucht. Die Eltern können ihre Kinder für diese Reihenuntersuchungen abmelden und stattdessen ihren privaten Zahnarzt aufsuchen. Eine Zahnprophylaxe-Helferin instruiert die Kinder regelmässig im Zähneputzen (mit Fluoridpräparaten) und in Fragen der zahnschonenden Ernährung. Im Rahmen der gesetzlichen-Regelung werden Beiträge an die Kosten von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlungen geleistet.

BI-02.4 Tagesbetreuung (Ü)

Während der Schulwochen und in den Schulferien (mit Ausnahme der Betriebsferien: zwei Wochen im Sommer und über Weihnachten und Neujahr) werden die Schulkinder auf Anmeldung der Eltern von 07.00 - 18.00 Uhr im Hort der Schuleinheit professionell betreut. Das Betreuungsangebot ist modular. Die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit ist für die Eltern kostenpflichtig, wobei die Tarife nach Wirtschaftskraft und Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten abgestuft sind. Für Betreuungslücken während der Unterrichtszeit (Blockzeit) wird auf Kosten der Schule eine schulindizierte Betreuung angeboten.

BI-02.5 Musikschule (Ü)

Die Musikschule Bülach bietet als Verein der Trägergemeinden mit gesetzlichem Auftrag die musikalische Bildung der SchülerInnen an. Diese können aus einem breiten Unterrichtsangebot das gewünschte Instrument wählen. Im Rahmen der Musikschulverordnung wird der Unterricht von Bülacher SchülerInnen, welche die Musikschule Bülach besuchen, subventioniert. Die Stadt Bülach gewährt einen Mehrkinderrabatt.

BI-02.6 Freizeitangebote (K)

Gestützt auf den Lehrplan bietet die Schule in der Freizeit Freifachkurse v.a. im Bereich Schulsport (in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen) und Gestaltung an. In den Sportferien werden Wintersportlager durchgeführt. Alle Freizeitangebote sind kostenpflichtig. Jedes Bülacher Schulkind auf der Mittelstufe hat die Möglichkeit, an Wintersportlagern teilzunehmen.

Bildung

Produktgruppe BI-03 Berufs- und Erwachsenenbildung

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Mittelschulgesetz vom 13.06.1999, Stand 21.08.2006
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum Berufsbildungsgesetz) vom 14.01.2008, Stand 17.08.2009

Stadt

- Partnerschaftsvertrag zwischen der Stadt Bülach und der Volkshochschule des Kantons Zürich vom 10. Januar 2007
- Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und der IBBK vom 17. Januar 2007
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungszentrum Zürcher Unterland vom 30.01.2008

Merkmale der Produktgruppe

Gestützt auf das Legislaturprogramm 2014 - 2018 will der Stadtrat in Zusammenarbeit der Sekundarschule, den Kreisgemeinden und dem Bildungszentrum Zürcher Unterland Schnittstellen klären, Synergien nutzen und die bestehenden Angebote optimieren. Mit der finanziellen Unterstützung der Volkshochschule Region Bülach trägt die Stadt Bülach zu einem vielseitigen, attraktiven und vernetzten Bildungsangebot nach der obligatorischen Schulzeit bei.

Ausführungen zu den Produkten

BI-03.1 Bildungszentrum Zürcher Unterland (K)

Im Bildungszentrum Zürcher Unterland (BiZZU) sind die Kantonsschule Zürcher Unterland, die Berufsschule Bülach, die Berufswahlschule Bülach und die Stadt Bülach als Trägerin der Volkshochschule Region Bülach zusammengeschlossen. Mit dem BiZZU sollen die Qualität und die Attraktivität des Bildungsangebots in der Region Zürcher Unterland gewährleistet werden. Durch gegenseitige Unterstützung und gemeinsames Nutzen vorhandener Ressourcen (Räume, Lehrkräfte, etc.) stärken und verbessern die beteiligten Bildungsträger die Qualität ihrer Kernaufgaben. Sie nutzen vorhandene Synergien zur Bildungsentwicklung auf der Sekundarstufe II und beim regional ausgerichteten Fort- und Weiterbildungsangebot.

Die bisher publizierte Zeitschrift „bizzu konkret“, an welcher sich auch die Kantonsschule, die Berufsschule und die Berufswahlschule beteiligt hatte, wurde aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Leistungskürzung Ende 2016 eingestellt und die gemeinsamen Aktivitäten des Bildungszentrums Zürcher Unterlagen auf ein Minimum beschränkt.

BI-03.2 Volkshochschule (K)

Die Volkshochschule des Kantons Zürich engagiert sich auf dem Gebiet der allgemeinen Weiterbildung im Dienste der gesamten Bevölkerung. Sie tut dies mit grosser Konstanz, und ihre Angebote sind von hoher Qualität. Im Januar 2007 ist die Stadt mit der Volkshochschule des Kantons Zürich einen Partnerschaftsvertrag für eine Volkshochschule in der Region Bülach eingegangen. Ein externer Partner betreibt seither die Volkshochschule mit einer Leistungsvereinbarung.

Ziel dieses Produkts ist es, der Bevölkerung von Bülach und des Zürcher Unterlands ein breites, allgemeines Weiterbildungsangebot für Erwachsene von hoher Qualität und grosser Aktualität zu erschwinglichen Preisen anzubieten.

Die Volkshochschule Region Bülach verpflichtet sich in der mit der Stadt abgeschlossenen Leistungsvereinbarung, jährlich mindestens 60 Kurse aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft, Literatur und Sprachen, Mensch und Gesundheit, Natur und Umwelt, Kommunikation und Persönlichkeit, Formen und Gestalten anzubieten.

Eine Kurskommission, bestehend aus Fachpersonen und einem Stadtratsmitglied, legt das Kursprogramm fest und bietet Gewähr, dass die Zielsetzungen eingehalten werden.



Bildung

Produktgruppe BI-04 Schulliegenschaften

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Normen über behindertengerechtes Bauen

Kanton

- Volksschulgesetz
- Finanzverordnung zum Volksschulgesetz
- Staatsbeitragsgesetz und -verordnung
- Schulbaurichtlinien

Stadt

- Beschlüsse der Stimmberechtigten über den Bau oder die Erweiterung von Schulanlagen

Merkmale der Produktgruppe

Die Schule wird versorgt mit zweckmässigem, ausreichendem und standardgemäsem Raum auf der Grundlage der Schulraumplanung und den kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Für die Schulraumplanung und die Definition der Bedürfnisse ist die Primarschulpflege in Zusammenarbeit mit der operativen Führung der Abteilung Bildung zuständig. Der Bereich Immobilien bildet als zentraler Immobiliendienstleister das operative Kompetenzzentrum für alle Geschäftsfelder der Stadtverwaltung und ist die Drehscheibe für das gesamte Immobilienmanagement der Stadt Bülach. Der Bereich Immobilien beschafft, bewirtschaftet und unterhält die Liegenschaften bis zum Ersatz oder Rückbau. Als Nutzer sind die Primarschule Bülach und die Abteilung Bildung für Anstellung der Hausmeister und des Reinigungspersonals zuständig. Sie beschaffen in Absprache mit dem Bereich Immobilien Mobiliar sowie Maschinen für den Unterhalt und die Reinigung. Die Schulanlagen stehen ausserhalb der Unterrichtszeiten der Öffentlichkeit und den Vereinen angemessen zur Verfügung.



Ausführungen zu den Produkten

BI-04.1 Liegenschaft SE Böswisli (Ü/K)

Die Schuleinheit wird ausreichend mit angemessenem Schulraum versorgt. Die Liegenschaften inklusive Aussenanlagen und das Schulmobiliar werden ordnungsgemäss gewartet, unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Schulliegenschaften (insbesondere die Turnhallen und Aussenanlagen) der Öffentlichkeit und den Vereinen angemessen zur Nutzung zur Verfügung. Gesteigerter bzw. ausschliesslicher Gebrauch ist kostenpflichtig. Zugehörige Kindergartenliegenschaften: Böswisli.

BI-04.2 Liegenschaft SE Hohfuri (Ü/K)

Die Schuleinheit wird ausreichend mit angemessenem Schulraum versorgt. Die Liegenschaften inklusive Aussenanlagen und das Schulmobiliar werden ordnungsgemäss gewartet, unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Schulliegenschaften (insbesondere die Turnhallen und Aussenanlagen) der Öffentlichkeit und den Vereinen angemessen zur Nutzung zur Verfügung. Gesteigerter bzw. ausschliesslicher Gebrauch ist kostenpflichtig. Zugehörige Kindergartenliegenschaften: Bergli, Hohfuri Tanne, Soliboden, Soligänter.

BI-04.3 Liegenschaft SE Lindenhof (Ü/K)

Die Schuleinheit wird ausreichend mit angemessenem Schulraum versorgt. Die Liegenschaften inklusive Aussenanlagen und das Schulmobiliar werden ordnungsgemäss gewartet, unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Schulliegenschaften (insbesondere die Turnhallen und Aussenanlagen) der Öffentlichkeit und den Vereinen angemessen zur Nutzung zur Verfügung. Gesteigerter bzw. ausschliesslicher Gebrauch ist kostenpflichtig. Zugehörige Kindergartenliegenschaften: Lindenhof, Süd.

BI-04.4 Liegenschaft SE Schwerzgrueb (Ü/K)

Die Schuleinheit wird ausreichend mit angemessenem Schulraum versorgt. Die Liegenschaften inklusive Aussenanlagen und das Schulmobiliar werden ordnungsgemäss gewartet, unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Schulliegenschaften (insbesondere die Turnhallen und Aussenanlagen) der Öffentlichkeit und den Vereinen angemessen zur Nutzung zur Verfügung. Gesteigerter bzw. ausschliesslicher Gebrauch ist kostenpflichtig. Zugehörige Kindergartenliegenschaften: Schwerzgrueb, Witewise.

BI-04.5 Übrige Schulliegenschaften (Ü/K)

Zu den übrigen Schulliegenschaften gehören:

- der Verkehrsgarten
- die Gartematt 8 (Logopädiezentrum)

Bildung

Produktgruppe BI-05 Schulverwaltung

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Gemeindegesetz
- Volksschulgesetz und Verordnungen
- Lehrpersonalgesetz und Lehrpersonalverordnung
- Verwaltungsrechtspflegegesetz

Stadt

- Gemeindeordnung
- Organisationsstatut der Primarschule Bülach
- Personalverordnung und Vollziehungsbestimmungen

Merkmale der Produktgruppe

Mit Controlling- und Unterstützungsprozessen erbringt die Produktgruppe Schulverwaltung die strategische Steuerung der Schule im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und sorgt für eine zweckmässige, effiziente und effektive Administration und Organisation der Schule bzw. der Produktgruppen in der Abteilung Bildung.



Ausführungen zu den Produkten

Die Schulpflege führt und beaufsichtigt als strategisches Führungsorgan die Schule gemäss gesetzlichem Auftrag. Als Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis ist sie eine Gemeindeexekutive mit Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie erlässt ein Legislaturprogramm, das dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Das Schulpräsidium ist Mitglied im Stadtrat. Die Schulpflege ist anstellende Behörde für das Lehrpersonal und fällt selbständig behördliche Rechtsentscheide.

BI-05.2 Zentrale Schulverwaltung (Ü)

Die zentrale Schulverwaltung hat zum Ziel, die Schule bzw. die Produktgruppen der Abteilung Bildung mit folgenden wesentlichen Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen:

- Administratives Lehrpersonalmanagement
- Administration Schüler- und Elternbelange
- Finanz- und Rechnungswesen
- Organisation und Projektarbeit
- Führungsunterstützung (Schulpflege und Schulleitungen)
- Fachliche und rechtliche Beratungsstelle
- Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien
- Vernetzung mit Gemeinde- und kantonalen Stellen
- Schulgesundheitsdienste
- allgemeine Administration
- Koordinations- und Kontaktstelle der gesamten Schule

Die Abteilungsleitung wird der zentralen Schulverwaltung belastet.

BI-05.3 Transport und Sicherheit (Ü)

Schülerinnen und Schüler mit zu weitem Schulweg werden transportiert. Während der Unterrichtszeit finden Transporte von Kindern wenn nötig zu sonderpädagogischen Massnahmen und zu besonderen Unterrichtsaktivitäten (Schwimmen) statt. Gefährliche Strassenübergänge werden durch Verkehrsinstruktoren geprüft und allenfalls durch VerkehrshelferInnen gesichert.

FI Finanzen

Produktgruppe FI-01 Finanz- und Rechnungswesen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG)
- Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH)
- Finanzausgleichsgesetz des Kantons Zürich (FAG)
- Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt (KSGH)
- Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden

Stadt

- Gemeindeordnung der Stadt Bülach
- Mandatsverträge

Merkmale der Produktgruppe

Der Bereich Finanzen ist verantwortlich für die vorschriftskonforme Abwicklung des Rechnungswesens für die Stadt Bülach und weitere Mandanten. Er stellt allen Kunden Führungsinformationen bereit, unterstützt die Bereiche in betriebswirtschaftlichen und finanztechnischen Fragen und ist zuständig für die optimale Bewirtschaftung der Geldmittel.

Ausführungen zu den Produkten

FI-01.1 Rechnungsführung Stadt Bülach (Ü)

Vorschriftskonforme Abwicklung des Rechnungswesens und optimaler Einsatz der Geldmittel. Zu den Kernaufgaben der Rechnungsführung gehören:

- Buchführung
- Budgetierung
- Rechnungsabschluss
- Finanz- und Investitionsplanung
- Berichtswesen
- Kreditoren
- Fakturierung, Debitoren, Inkasso, Verlustscheinbewirtschaftung (ohne Steuern)
- Stadtkasse (Bargeldverkehr)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Verpflichtungskreditkontrolle
- Mehrwertsteuerabrechnungen
- Geldmittelbewirtschaftung (Cash Management)
- Versicherungsmanagement
- Beratung und Unterstützung der Abteilungen bei der Budgetierung und allgemeinen Finanzfragen

FI-01.2 Rechnungsführung weitere Mandanten (K)

Vorschriftskonforme Abwicklung des Rechnungswesens der Mandanten. Zu den Kernaufgaben gehören:

- Buchführung
- Budgetierung
- Jahresrechnung
- Kreditoren, Debitoren
- Lohnadministration (im Personaldienst)
- Versicherungsmanagement

FI-01.3 Weitere Kosten und Erlöse (Ü)

Folgende Kostenstellen werden in diesem Produkt geführt:

- Leistungen für Pensionierte
Rentenleistungen und Ruhegehälter, welche die Stadt Bülach leisten muss
- Kapitaldienst
Aktiv- und Passivzinsen, Bankspesen, PC-Gebühren, Emissionskosten usw.
- Buchgewinne/-verluste
Von Sachwertanlagen des Finanzvermögens
- Abschreibungen
Sammelstelle für alle Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung
- Neutrale Aufwendungen und Erträge
Aufwand und Ertrag ohne Zweckbindung bzw. ohne zeitliche Zuordnung zum Rechnungsjahr

FI Finanzen Produktgruppe FI-02 Steuern

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft - Finanzordnung (BV)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone u. Gemeinden (StHG)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)
- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Kanton

- Steuergesetz Kanton Zürich (StG ZH)

Stadt

- StG/StV (insbesondere: Grundsteuern = Gemeindesteuer, § 205ff StG)
- Geschäftsordnung der Grundsteuerkommission vom 1.12.2005

Merkmale der Produktgruppe

Das Steueramt der Stadt Bülach ist verantwortlich für den Vollzug der Steuergesetze, Verordnungen und Weisungen und ist erste Anlaufstelle für die Einwohner der Stadt Bülach für Fragen des Steuerrechts.

Ausführungen zu den Produkten

FI-02.1 Steueramt (Ü)

Das Steueramt der Stadt Bülach führt das Steuerregister (Basierend auf das Einwohnerregister) und ist verantwortlich, dass jede steuerpflichtige natürliche Person eine Steuererklärung zugestellt erhält. Es ist im Auftrag des kantonalen Steueramts Zürich zuständig für die Einschätzung/Veranlagung bestimmter Steuererklärungen und erlässt die entsprechenden Verfügungen.

Das Steueramt ist alleine verantwortlich für den Bezug (das Inkasso) der Staats- und Gemeindesteuern der Einwohner der Stadt Bülach. Die direkten Bundessteuern werden durch das kantonale Steueramt bezogen.

Die Grundsteuer ist eine rein kommunale Steuer und wird von der Grundsteuerkommission der Stadt Bülach veranlagt, wobei das Steueramt die Fälle vorbereitet.

Daneben werden u.a. folgende Tätigkeiten durch das Steueramt erledigt:

- Mutationen am Register (Zu-/Wegzüge, Änderung von Personalien etc.)
- Quellensteuern: Tarifmitteilungen sowie Abrechnungen mit Rechnungsstellung (QVO II)
- Inventarisierung bei Todesfällen
- Interkommunale Steuerausscheidungen
- Steueramtliche Liegenschaftsbewertung
- Arbeiten im Zusammenhang mit der individuellen Prämienverbilligung
- Verlustscheinbewirtschaftung
- Beratung am Schalter, Telefon und im schriftlichen Verkehr

FI-02.2 Steuererträge (Ü)

In diesem Produkt sind alle Steuererträge und Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Steuerbezug der Stadt Bülach verbucht. Die wichtigsten sind:

- Staats- und Gemeindesteuern laufendes Jahr
- Staats- und Gemeindesteuern früherer Jahre (sog. SR-Jahre)
- Interkommunale Steuerausscheidungen
- Nachsteuern und Bussen
- Quellensteuern
- Grundsteuern
- Staatliche Bezugsentschädigung

FI-02.3 Finanzausgleich (Ü)

Der Finanzausgleich setzt sich aus den Instrumenten Ressourcenausgleich, demografischer Sonderlastenausgleich, geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich und dem Zentrumslastenausgleich zusammen.

Die Stadt Bülach erhält einen Ressourcenausgleich. Dieser wird aufgrund der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Stadt Bülach und dem Kantonsmittel berechnet. Mit diesem Ausgleich haben alle Gemeinden mindestens 95% der durchschnittlichen Ressourcen zur Verfügung.

FI Finanzen

Produktgruppe FI-03 Betreuungswesen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Schuldbetreibung- und Konkursgesetz (SchKG)
- Basler Kommentar
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch
- Obligationenrecht (OR)
- Strafrecht (StGB)
- Mietrecht
- Erbrecht

Kanton

- Einführungsgesetz zu Schweiz. Zivilgesetzbuch/Zivilprozessordnung/Gerichtsverfassungsgesetz

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Betreuungswesen besteht aus dem Stadtammann- und Betreibungsamt, welches als Organ der Rechtspflege tätig ist. Der Stadtammann ist Inhaber öffentlicher Gewalt und übt als Betreibungsbeamter, Gerichtsvollzieher und Urkundsperson verschiedene Tätigkeiten aus.

Ausführungen zu den Produkten

FI-03.1 Betreibungsamt (Ü)

Das Betreibungsamt erteilt Auskünfte aus dem Betreibungsregister und führt Arbeiten im Schuldbetreibungsverfahren durch. Zu den wichtigsten stadttammannamtlichen Geschäften zählen das Ausstellen von Beglaubigungen, das Verfügen von allgemeinen Verboten und die Ausweisung aus Wohnungen.

FI-03.2 Gebührenerträge (Ü)

Die Gebührenerträge aus den Dienstleistungen des Stadttammann- und Betreibungsamtes werden hier abgerechnet.

FI Finanzen

Produktgruppe FI-04 Informatik

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

Kanton

- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)
- Informatiksicherheitsverordnung (ISV)
- Evaluation zur Wirkung des IDG
- Submissionsverordnung

Merkmale der Produktgruppe

Informations- und Kommunikationstechnologie verschmelzen zur sogenannten ICT = Information and Communication Technology. Alle Aspekte der ICT werden in diesem Produkt gesteuert und umgesetzt.

Auf der strategischen Ebene geht es um Planung und Steuerung der ICT. Leitbild, Strategie und eGovernment-Leitfaden sind die Instrumente dazu. Leitbild und Strategie werden alle fünf Jahre überarbeitet. Die ICT ist das Spiegelbild der Organisation und unterstützt diese in ihren Geschäftsprozessen.

Das operative ICT-Management umfasst:

- Flächendeckende Vernetzung der Stadtverwaltung
- Betrieb und Unterhalt der Informationssysteme
- Implementierung neuer und Ersatz bestehender ICT-Systeme
- Zentrale Beschaffung aller ICT-Komponenten
- Beratung und Ausbildung der Informatik-AnwenderInnen
- Weiterentwicklung der ICT-Systeme



Gesundheit

Produktgruppe GE-01 Gesundheit

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung: Art. 39 Abs. 3 KVG vom 18. März 1994
- Sockel- und Defizitbeiträge: Bundesgesetz vom 21.06.2002 über Anpassung kantonaler Beiträge für innerkantonal stationäre Behandlungen nach KVG
- Gesundheitsförderung/Prävention, FABB: Art. 15a, Abs. 1 BetmG, Bundesgesetz vom 03.10.1951
- Spitex: Art. 112, lit. c BV Bundesverfassung
- Pflege/Pflegebedürftigkeit: Bundesverfassung Art. 41 Abs. 1 lit. b BV ; Art. 7 BV (Menschenwürde); Art. 10 Abs. 2 BV (Selbstbestimmung); Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Kanton

- KZU: § 41 kantonales Gesundheitsgesetz
- Sockel- und Defizitbeiträge: § 64 kantonales Gesundheitsgesetz (Gesog) vom 04.11.1962, Fassung vom 02.04.2007
- Sockel- und Defizitbeiträge: § 39 Gesog vom 04.11.1962 (kantonales Gesundheitsgesetz nicht aufgehobene § gemäss § 64 im neuen Gesog vom 02.04.2007)
- Gesundheitsförderung/Prävention, Hebammen: Art. 22 Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege
- Gesundheitsförderung/Prävention, Allg.: § 46 kant. Gesundheitsgesetz vom 04.11.1962, Fassung vom 02.04.2007
- Gesundheitsförderung/Prävention, FABB: § 1, § 2, § 12, Abs. 3, § 13, Abs. c kantonales Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981
- Gesundheitsförderung/Prävention, FABB: § 14 Verordnung zum kantonalen Sozialhilfegesetz vom 21.10.1981
- Spitex: Art. 59, lit. a - e kantonales Gesundheitsgesetz vom 04.11.1962, Fassung vom 02.04.2007
- Spitex: Art. 48 + Art. 49 Verordnung zum kantonalen Gesundheitsgesetz vom 26.02.1968, Fassung vom 11.04.2007
- Spitex: Richtlinien für die Berechnung des Aufwands im Spitex-Bereich der Gesundheitsdirektion vom 17.12.2007



- Spitex: Richtlinien des Regierungsrates betreffend Leistungsangebot und Qualität der Leistungserbringung vom 05.12.2007
- Pflegefinanzierung: Pflegegesetz vom 27.10.2010 und Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010

Stadt

- KZU: Protokoll des Stadtrates vom 15.03.1989 Stadtrat gab Auftrag für allgemeine Weisung und Volksabstimmung über KZU-Beitritt
- KZU: Protokoll des Stadtrates vom 05.04.1989 Verabschiedung von Antrag und Weisung betreffend KZU
- KZU: Protokoll des Stadtrates vom 19.07.1989 Stadtrat legt nach Genehmigung des Gemeinderates vom 26.06.1989 Volksabstimmung fest
- KZU: Protokoll des Stadtrates vom 25.10.1989, Kenntnisnahme des Abstimmungsergebnisses und Zustimmung Gründung KZU
- KZU: Protokoll des Stadtrates vom 01.02.1989 Kenntnisnahme des Stadtrates der KZU-Statuten
- Gesundheitsförderung/Prävention, Hebammen: SRB Nr. 224 vom 24. August 2011, SRB Nr. 301 vom 7. September 2016 (Aufhebung der Pikettenschädigung) und SRB Nr. 142 vom 3. Mai 2017 (Fortführung/Wiedereinführung Pikettenschädigung)
- Gesundheitsförderung/Prävention, Gesundheitsligen (ZALK): SRB Nr. 225 vom 24. August 2011
- Gesundheitsförderung/Prävention, Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland: Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.1995
- Gesundheitsförderung/Prävention, FABB: Beitrittserklärung vom 17.04.2002 und SRB Nr. 135 vom 16. Mai 2012
- Spitex: Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und der Stiftung Alterszentrum Bülach vom 30.09.2002
- Kispex: Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und dem Verein Kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich SRB Nr. 225 vom 20. August 2014
- Onko-Spitex: Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und der Stiftung Onko-Spitex Zürich SRB Nr. 226 vom 20. August 2014
- Psychiatrie Spitex: Leistungsvereinbarungen mit drei freiberuflichen Pflegefachfrauen SRB Nr. 237 vom 13. Juli 2016
- Spitex: Gemeinderats-Beschluss vom 30.09.2002 betreffend Übertragung der Spitex an Stiftung Alterszentrum (vgl. LV & SRB-Nr. 188 vom 28.08.2002)
- Pflegefinanzierung: SRB-Nr. 176, vom 27.06.2012, Grundsatzbeschluss zum Kreisschreiben der GD
- Pflegefinanzierung: Versorgungskonzept gemäss Pflegegesetz, SRB 287 vom 17.10.2012

- Pflegefinanzierung: Regelung Auswärtigenzuschläge innerhalb der RAZA-Versorgungsregion, SRB 345, vom 30.11.2011
- Pflegefinanzierung: SRB-Nr. 351 vom 12.12.2012 betr. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung AZB betreffend stationäre Pflege im Grampen
- Pflegefinanzierung: Regelung Mahlzeitendienst SRB Nr. 412 vom 30. November 2016
- SRB-Nr. 326 vom 1.11.2017 betreffend Pflegeversorgungs-Strategie (PvS).

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Gesundheit leistet Defizitbeiträge im Gesundheitswesen (z.B. für Pflegeeinrichtungen, Hebammen, Ambulanzdienste, Notfalldienste, usw.) mit dem Ziel, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen.

Unter dem Titel "BüliGsund" werden Veranstaltungen für die Bevölkerung zur Gesundheitsförderung organisiert und Präventionsprojekte durchgeführt.

Weiter stellt sie den Versorgungsauftrag gemäss Pflegegesetz sicher.

Ausführungen zu den Produkten

GE-01.1 Betriebsbeiträge (Ü)

Dieses Produkt enthält folgende wesentlichen Leistungen:

- Beitrag an Ambulanzdienst
- Beitrag an Ärztefon
- Beitrag an Arbeitsgemeinschaft der Liegen- und Heilstätten
- Bei Bedarf Defizitbeiträge (Bülach ist Aktionärin der Spital Bülach AG)

GE-01.4 Gesundheitsförderung und Prävention (Ü/K)

Gesundheitsfördernde und Präventionsprojekte (BüliGsund) sollen die Bevölkerung der Stadt Bülach in Gesundheitsfragen sensibilisieren. Daneben leistet die Stadt Bülach Defizitbeiträge an die regionale Suchtpräventionsstelle und die Fachstelle für Abhängigkeitserkrankungen Bezirk Bülach (FABB).

GE-01.5 Pflegefinanzierung (Ü)

Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflegefinanzierung. Leistungen an stationäre Pflegeeinrichtungen der Langzeit- und Übergangspflege (Alters- und Pflegeheime) und Leistungen an die ambulante Pflege (z.B. Spitex). Sicherstellung des Versorgungsauftrages in der Langzeitpflege.



Kultur **Produktgruppe KU-02 Kultur**

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung vom 18.04.1999, Stand 01.01.2018: Art. 69 Kulturförderung
- Bundesverfassung vom 18.04.1999, Stand 01.01.2018: Art. 21 Kunstfreiheit

Kanton

- Kulturförderungsverordnung vom 23.11.2011, Stand 01.01.2013
- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 01.02.1970, Stand 01.01.1991

Stadt

- Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte und von jährlich wiederkehrenden Kulturbeiträgen vom 13.01.2010
- Kulturkonzept 2014 vom 15.01.2014
- Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats
- Geschäftsreglement der Kulturkommission

Merkmale der Produktgruppe

Das kulturelle Angebot prägt jede Stadt und gilt heute unbestritten als wichtiger Standortvorteil. Hauptziel der kulturellen Tätigkeit der Stadt Bülach ist die Förderung eines vielfältigen kulturellen Angebots durch Beratung/Koordination, Infrastrukturleistungen, einmalige finanzielle Beiträge, wiederkehrende finanzielle Beiträge, Defizitgarantien oder Darlehen (Ausnahme).

Die Kulturkommission, welche durch den Stadtrat gewählt wird, berät ihn dabei in kulturellen Angelegenheiten und bewilligt Subventionsgesuche ab einer Höhe von Fr. 3'000.

Die Angebote und Leistungen der Produktgruppe Kultur sind in folgenden Produkten zusammengefasst:

- Bibliothek
- Kultur- und Begegnungszentrum
- Kulturförderung (Veranstaltungen und Vereine)
- Eigene kulturelle Tätigkeiten



Ausführungen zu den Produkten

KU-02.1 Bibliothek (K)

Die Bibliothek wird durch die Lesegesellschaft Bülach geführt mit dem Ziel, ein aktuelles, attraktives und vielseitiges Angebot an Belletristik, Sachbüchern und Medien bereitzustellen und auszuleihen. Die Stadt Bülach stellt die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Zudem beteiligt sie sich mit einem jährlichen Betriebsbeitrag in Form einer Leistungsvereinbarung an den laufenden Kosten.

KU-02.2 Kultur- und Begegnungszentrum (K)

Das Kultur- und Begegnungszentrum hat den Auftrag, ein Treffpunkt für alle Bevölkerungsschichten, Vereine, nicht kommerziell orientierte Organisationen und Gruppierungen sowie Einzelpersonen aus dem Wohn- und Lebensraum Bülach zu sein. Das Zentrum erbringt Leistungen im Bereich Kulturförderung, Begegnung und Raumvermietung. Aktuell besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Guss39.

Die Stadt stellt dem Zentrum die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und beteiligt sich mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Veranstaltungs- und Betriebskosten.

KU-02.3 Kulturförderung (K)

Bülach hat ein vielseitiges Kulturleben. Dieses wird geprägt von zahlreichen kulturellen Vereinen und Veranstaltern, privaten Initianten und Kultursympathisanten.

Die Stadtverwaltung erbringt in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission folgende Leistungen:

Kulturprojekte und -anlässe

- Beratung in Fragen der Durchführung und Finanzierung von Anlässen
- Koordination mit anderen Anlässen und Amtsstellen
- Vernetzung und Bekanntmachung der Anlässe
- Unterstützung in Form von Infrastrukturleistungen, Beiträgen, Defizitgarantien oder zinslosen Darlehen (Ausnahme)

Vereinsunterstützung

- Unterstützung in Form von wiederkehrenden Beiträgen (Leistungsvereinbarungen mit Laufdauer von vier Jahren)

Verwalten von Kunst- und Kulturgegenständen

- Führen eines Kulturgüterinventars
- Sachgerechte Lagerung der Kulturgüter

KU-02.4 Eigene kulturelle Tätigkeiten (K)

Für die Organisation der stadt eigenen Kulturanlässe zeichnet die Kulturkommission in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung verantwortlich. Es handelt sich primär um folgende Aktivitäten:

- Bächtelen am 2. Januar
- 1. August-Feier auf dem Lindenhof
- Kulturpreisverleihung
- Kulturapéro

Diese Anlässe tragen dazu bei, das kulturelle Leben in der Stadt Bülach zu fördern und zu vernetzen.



Land- und Forstwirtschaft Produktgruppe LF-01 Forstbetrieb

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG vom 4. Oktober 1991)

Kanton

- Kantonales Waldgesetz (KaWaG vom 7. Juni 1998)
- Waldentwicklungsplan für die Region Bülach
- Inventar der Waldstandorte mit naturkundlicher Bedeutung 1998
- Kantonale Verordnung über den Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen vom 20. Juli 1977
- Kantonales Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz vom 27. September 1981)
- Kantonales Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 2.9.1979

Stadt

- Betriebsplan 2017 - 2026 über den Stadtwald Bülach (genehmigt durch den Stadtrat im 2018)

Merkmale der Produktgruppe

Kernaufgaben in dieser Produktgruppe ist die Nutzung des Waldes im Sinne der Nachhaltigkeit (so viel nutzen wie nachwächst) und das Bereitstellen eines naturnahen, attraktiven und vielfältigen Naherholungsgebietes für die Stadt Bülach.

Folgende Bereiche sind in dieser Produktgruppe zusammengefasst:

- Wald

Die Gesamtwaldfläche beträgt 650 ha. 540 ha sind im Besitze der Stadt Bülach und 110 ha sind Privatwald. Sie wird angemessen in Erholungswald, Wirtschaftswald und Naturschutzwald aufgeteilt.

- Grünanlagen und Landschaft

Es ist unser Ziel, die Grünanlagen durch gezielte Pflege als attraktive Lebensräume zu erhalten und den verschiedenen Bedürfnissen der Besuchergruppen gerecht zu werden.

Naturschutz wird sehr unterstützt und es herrscht eine gute Zusammenarbeit mit dem Naturschutzverein.

Für die Landwirtschaft sind wir Koordinator im Vernetzungsprojekt.

- Dienstleistungen für interne Kunden
Als interne Kunden gelten alle Abteilungen und/oder Bereiche der Stadtverwaltung Bülach.
- Dienstleistungen für externe Kunden
Kunden, welche nicht zur Stadtverwaltung zählen, werden als externe Kunden bezeichnet.



Ausführungen zu den Produkten

LF-01.1 Wald (K)

Die Bewirtschaftungsziele für die Waldbehandlung und deren Grundsätze sind:

- Überführung der Waldbestände in stufige Mischwälder nach dem Prinzip des Dauerwaldes. Förderung der Eiche in den eichenreichen Waldbeständen, Pflege des Jungwaldes und Nutzungsverzicht in den Reservaten.
- Eine ausreichende Menge und Qualität an Verjüngung und Zukunftsbäumen sicherstellen.
- Das ausgewogene Verhältnis von Wirtschafts-, Naturschutz- und Erholungswald mit Flächenanteilen von ca. 50 %, 42 % und 8 % bleibt erhalten.
- Der Forstbetrieb ist ein modernes Kompetenzzentrum im Grünbereich, das mit unternehmerischem Handeln einen hohen Kostendeckungsgrad erreicht.
- Der Betrieb bildet Lehrlinge aus. Die Mitarbeiter bilden sich gezielt weiter.
- Die FSC-Zertifizierung von Wald und Holzprodukten wird fortgeführt.

Es werden möglichst naturgemässe Baumarten mit einer hohen Produktivität herangezogen. Der Bülacher Stadtwald besteht aus folgenden Baumarten: Fichten 10 %, Tannen 1 %, Föhren 10 %, Lärchen 3 %, Buchen 24 %, Eichen 26 %, Eschen 7 %, Ahorn 6 % übrige Holzarten 13 %.

Seit 1972 bestehen drei Naturwaldreservate mit einer Gesamtgrösse von 26 ha resp. 5 % der Waldfläche, in welchen keinerlei Eingriffe stattfinden.

Der Bevölkerung wird ein breites Angebot an Erholungseinrichtungen zur Verfügung gestellt (z.B. Vita-Parcours, Bike-Parcours etc.).

LF-01.2 Grünanlagen und Landschaft (K)

Als Grünanlagen gelten alle Rabatten und Verkehrsteiler auf Stadtgebiet, alle öffentlichen Gewässer, kommunalen Naturschutzflächen, Erholungsanlagen und Freizeitanlagen wie Stadtweiher, Spielplätze, Lindenhof und Bankanlagen.

Alle Anlagen werden nachhaltig und ökologisch gepflegt. Wir fördern die Pflanzen- und Tiervielfalt und stellen sicher, dass diese Lebensräume auf unterschiedliche Weise genutzt werden können (z.B. werden auf dem Lindenhof Feste gefeiert und seltene Pflanzen finden dort ihren Lebensraum).

Naturschutz, wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Naturschutzverein. Die Projekte werden oft miteinander koordiniert und für einander ausgeführt. Regelmässige Sitzungen mit der LaNa (Landwirtschaft und Naturschutz Kommission) sind wichtige Berührungspunkte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik.



Der Bereich Umwelt ist durch die Ackerbaustelle ein wichtiger Ansprechpartner für die Landwirtschaft. Das LEB (Landschaft Entwicklung Bülach) wird von uns organisiert und begleitet. Die nötigen Verträge werden durch uns abgeschlossen. Es hilft neue Lebensräume für Flora und Fauna zu schaffen. Lebensräume die durch die Intensivierung der Landwirtschaft verloren gingen.

LF-01.3 Dienstleistungen für interne Kunden (K)

Zu den vielfältigen Aufgaben für unsere internen Kunden gehören unter anderem:

- Gartenunterhalt in Schulanlagen
- Rasenunterhalt auf Fussballplätzen und Schulwiesen
- Weihnachtsbeleuchtung
- Unterstützung des Bereichs Infrastruktur im Winterdienst
- Unterhalt der Meliorationsanlagen (Drainagen) im Auftrag des Bereichs Infrastruktur
- Unterhalt der offenen Gewässer
- Unterhalt der Buswartehäuschen, Hundever säuberung (Robidog) und Kadaverentsorgung

LF-01.4 Dienstleistungen für externe Kunden (K)

Der Bereich Umwelt erledigt Aufträge für den Friedhofzweckverband (Bestattungen, Geschäftsstelle, Friedhofunterhalt und Grabpflege), Gemeinde Stadel (Friedhofunterhalt und Grabpflege), die Gemeinden Hochfelden und Höri (Beförderung und Waldpflege), den Kanton (Pflege von kantonalen Naturschutzobjekten), die Schweizerischen Bundesbahnen (Bewirtschaftung der Sicherheitsstrecken) und Private (Gartenholzerei).

Land- und Forstwirtschaft Produktgruppe LF-02 Friedhof

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963

Stadt

- Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. November 1998

Merkmale der Produktgruppe

Die Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel bilden unter dem Namen "Friedhof-Zweckverband Bülach" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Ausführungen zu den Produkten

LF-02.1 Friedhof (Ü)

Der Zweckverband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen für die beteiligten Gemeinden.

Die Kosten des Zweckverbandes werden je zur Hälfte nach Anzahl EinwohnerInnen und der absoluten Steuerkraft im Durchschnitt der drei vergangenen Jahre auf die Verbandsgemeinden verteilt.



Liegenschaften Produktgruppe LI-01 Liegenschaften

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Obligationenrecht, Miet- und Pachtrecht (Art. 253–303 OR) vom 01.07.1990
- Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) vom 09.05.1990
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11.04.1889
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994

Kanton

- Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23.07.2003
- Übergeordnete Gesetze und Verordnungen aus dem Bau- und Umweltrecht
- Wohnbauförderungsverordnung vom 09.12.1998

Stadt

- Bau- und Zonenordnung der Stadt Bülach vom 08.07.1996
- Gemeindeordnung vom 10.07.2001

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Liegenschaften ist für die Vermietung, Verwaltung und Unterhalt der städtischen Liegenschaften zuständig.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Vermietung und Verwaltung Verwaltungsvermögen

In diesem Produkt werden die stadteigenen sowie gemieteten Immobilien geführt, auf welche die Stadt Bülach zur Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben angewiesen ist. Optimierte Kosten und Betrieb sind die primären Ziele.

- Vermietung und Verwaltung Finanzvermögen

Im Finanzvermögen werden stadteigene Immobilien geführt, welche nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dienen, strategischen Wert und entsprechende Renditeziele aufweisen können. Ein Teil der Wohnungen im Bestand wird nach den Richtlinien der Kantonalen Wohnbauförderung vermietet.

Ausführungen zu den Produkten

LI-01.1 Vermietung und Verwaltung Verwaltungsvermögen (Ü)

Der Zustand der Liegenschaften wird regelmässig kontrolliert. Bei Bedarf werden Reparatur- und Unterhaltsarbeiten veranlasst. Bei grösseren Umbau- oder Renovationsarbeiten werden die entsprechenden Sachvorlagen vorbereitet und für deren Umsetzung und Abrechnung gesorgt.

LI-01.2 Vermietung und Verwaltung Finanzvermögen (Ü)

In diesem Produkt entsprechen die Kernaufgaben der klassischen Immobilienbewirtschaftung. Nebst Unterhalt und Reparaturen zeichnet sich der Bereich für den administrativen Teil wie Mietverträge, Mieterwechsel, Nebenkostenabrechnungen etc. verantwortlich.

99 Management Dienste Produktgruppe MD-01 Politik

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, Stand 01.01.2018

Kanton

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005, Stand 13.03.2017
- Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 06.06.1926, Stand 01.01.2018
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 01.09.2003, Stand 01.01.2018
- Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27.10.2004, Stand 31.01.2018
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959, Stand 17.08.2015

Stadt

- Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 26.06.2017
- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10.06.2001, Stand 24.01.2007
- Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 29.10.2001, zur Zeit in Arbeit
- Geschäftsordnung des Stadtrats vom 20.03.2002, Stand 03.05.2004
- Verwaltungs- und Organisationsreglement der Stadt Bülach vom 20.03.2002, Stand 11.07.2012

Merkmale der Produktgruppe

1974 hat Bülach die Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat, kurz Gemeinderat genannt, eingeführt. Der Gemeinderat tritt anstelle der Gemeindeversammlung und nimmt deren Aufgaben wahr.

Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt Bülach. Er setzt die Beschlüsse des Gemeinderates um und überwacht deren Vollzug.

Wählen und Abstimmen ist das wichtigste politische Recht, das in einer direkten Demokratie ausgeübt werden kann. Die Stadt Bülach gewährleistet, dass Wahlen und Abstimmungen nach den gesetzlichen Vorgaben vorbereitet werden und die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden können. Bei verschiedenen Wahlen ist die Stadt Bülach zudem Kreiswahlvorsteherin.

Die Stadt Bülach führt das Sekretariat für folgende Organisationen:

- Gemeindepräsidentenkonferenz Bezirk Bülach



Ausführungen zu den Produkten

MD-01.1 Gemeinderat (Ü)

Bülach hat seit 1974 ein Gemeindeparlament. Es ist das gesetzgebende Organ. Zu den Aufgaben gehören neben der Gesetzgebung die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung der Stadt. Ausserdem hat der Gemeinderat die Oberaufsicht über die Verwaltung. Er wählt die Sozialbehörde, die Mitglieder des Wahlbüros und verschiedene Delegierte von Zweckverbänden.

Der Gemeinderat besteht aus 28 Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt sind. Mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderats werden auch strukturelle Änderungen vorgenommen.

Das Büro des Gemeinderates vertritt den Gemeinderat nach aussen. Es ist zuständig für die Planung der Ratsgeschäfte und weist die eingehenden Geschäfte den zuständigen Kommissionen zu. Das Büro besteht aus dem Gemeinderatspräsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den drei Stimmzählern. Die Mitglieder des Büros werden jedes Jahr neu gewählt.

MD-01.2 Stadtrat (Ü)

Stadtrat

Als leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt überführt der Stadtrat die Vorgaben des Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung. Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip. Dem Stadtrat gehören sieben Mitglieder an. Er gliedert seine Aufgaben in 7 Ressorts. Jedes Stadratsmitglied hat die Führung eines Ressorts inne. Die stadträtlichen Kompetenzen gliedern sich in

- Wahlbefugnisse
- Rechtssetzungsbefugnisse
- Finanzbefugnisse
- Allgemeine Befugnisse (d.h. Aufgaben, die nicht anderen Organen übertragen worden sind)

Die Aufgaben der Verwaltung in diesem Produkt beinhalten die gesamte Sitzungsvor- und -nachbereitung, die Teilnahme des Stadtschreibers und seines Stellvertreters in beratender Funktion an den Stadtratssitzungen, rechtliche Abklärungen, die Koordination der Geschäfte innerhalb der Verwaltung sowie das Führen der Geschäftskontrolle.

Wahlen und Abstimmungen

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. In dieser Aufgabe wird er durch das Wahlbüro unterstützt. Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen nimmt die Verwaltung folgende Aufgaben wahr

- Organisation und Durchführung von Erneuerungs- und Ersatzwahlen sowie Abstimmungen
- Überwachen des Versands der Abstimmungsunterlagen
- Publikationen
- Aufgebot, Instruktion und Aufsicht der Wahlbüromitglieder
- Auszählen Stimm- und Wahlzettel, Ergebnisermittlung

Im Rahmen von Kreiswahlen (z.B. Kantonsrat, Sekundarschulpflege, Pfarrer, etc.) organisiert die Stadt Bülach die Wahlen für alle zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden.

Sekretariatsführung

Für die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Bülach übernimmt die Stadt Bülach die Sekretariatsführung. Diese Dienstleitungen werden entschädigt.

MD-01.3 In- und Auslandhilfe (K)

Die Stimmberechtigten haben am 10. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Die politische Gemeinde wendet maximal jährlich 1 % des einfachen Staatssteuerertrages zur Finanzierung langfristiger Projekte in Entwicklungsgebieten auf. Über die Höhe des Betrages entscheidet jährlich auf Antrag des Stadtrates der Gemeinderat im Rahmen des Voranschlags. Die zur Verfügung stehende Summe soll zu gleichen Teilen für die In- und Auslandhilfe verwendet werden.“

Die zur Verfügung stehenden Gelder werden zu gleichen Teilen für die In- und Auslandhilfe verwendet

MD-01.4 Stadtentwicklung (K)

Von Herbst 2017 bis Frühling 2018 hat die Stadt Bülach einen partizipativen Stadt- und Quartierentwicklungsprozess zu folgenden Themen durchgeführt: Grünflächen und Freiräume, Wachstum und Identität, Begegnungsorte und Treffpunkte sowie Anliegen aus den Weilern. Zahlreiche der dabei vorgebrachten Themen finden sich im durch den Stadtrat definierten Zielbild 2030 sowie in den Legislaturzielen 2018-22 wieder.

Die ressortübergreifende Steuerungsgruppe Stadtentwicklung ist für die Erfüllung dieser Ziele und die Bearbeitung aller 2017/18 aufgenommenen Themen verantwortlich und koordiniert die nötigen Prozesse. Zudem dient sie als Informations- und Koordinationsgremium für alle strategischen Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsthemen. Die Umsetzung liegt dann in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts

Management Dienste Produktgruppe MD-02 Stab

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) vom 30.03.1911, Stand 01.04.2017

Kanton

- Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vom 12.02.2007, Stand 01.10.2008
- Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 06.06.1926, Stand 01.01.2018
- Kantonaes Personalgesetz vom 27.09.1998, Stand 01.05.2015 inkl. Verordnung vom 16.12.1998, Stand 01.07.2017 und Vollzugsverordnung vom 19.05.1999, Stand 01.04.2017

Stadt

- Personalverordnung der Stadt Bülach vom 22.11.1999, Stand 01.01.2000 und Vollziehungsbestimmungen vom 14.07.1999, aktuell in Bearbeitung
- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10.06.2001, Stand 24.01.2007
- Verwaltungs- und Organisationsreglement der Stadt Bülach vom 20.03.2002, Stand 11.07.2012
- Geschäftsordnung des Stadtrats vom 20.03.2002, Stand 03.05.2004

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Stab umfasst einerseits die Führung der Stadtverwaltung durch den Stadtschreiber und seinen Stellvertreter. Andererseits sind alle Querschnittsdienstleistungen der Abteilung Stab darin enthalten. Diese Dienstleistungen beinhalten:

- das Personalwesen inklusive Lehrlingsausbildung
- die Kommunikation
- das Controlling
- das Führen zentraler Projekte
- die Organisation von Anlässen für die Stadt Bülach
- die Verantwortung für einen reibungslosen internen und externen Postverkehr

Der Stab ist erste Anlaufstelle für interne und externe Partner, schaffen Kontakte und vermitteln diese weiter. In diesem Sinne unterstützt der Stab als Servicestelle alle anderen Abteilungen.

Ausführungen zu den Produkten

MD-02.1 Personal (K)

In der strategischen Personalführung geht es darum, die Rolle der Stadt Bülach als Arbeitgeberin zu definieren. Daraus werden personalpolitische Grundsätze abgeleitet. In der Personalverordnung ist die städtische Personalpolitik umschrieben. Sie orientiert sich am Leistungsauftrag, an den Wirkungszielen, den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals sowie den Möglichkeiten des Finanzhaushalts.

Das operative Personalmanagement umfasst sämtliche Personalprozesse wie Beschaffung, Erhalt, Beurteilung, Entwicklung (Aus- und Weiterbildung) und Austritt. Ebenso die Lohnbuchhaltung. Der Personaldienst stellt zentral für alle Abteilungen die notwendigen Personalprozesse sicher und berät alle Mitarbeitenden und Vorgesetzten in sämtlichen personellen Fragen.

Der Personaldienst ist zudem verantwortlich für die Ausbildung der kaufmännischen Lernenden.

MD-02.2 Kommunikation (K)

Kommunikation ist eine öffentliche Aufgabe, die Stadtrat und Verwaltung zu erfüllen haben. Die Stadt Bülach pflegt eine offene, verantwortungsbewusste Kommunikationspolitik. Ziel ist es, rechtzeitig, kontinuierlich, offen, ehrlich, umfassend, sachlich und verständlich über Absichten, getroffene Entscheide und Massnahmen sowie Ergebnisse und Ereignisse zu informieren.

Basis für die Aktivitäten bildet hauptsächlich das Informationskonzept. Der Stadtschreiber ist Informationsbeauftragter des Stadtrates. Er ist verantwortlich für die Kommunikation nach Aussen und nach Innen.

Die Stadt Bülach pflegt ihre Identität (Corporate Identity). Dazu gehört ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design), welches in den Grundlagen für das visuelle Erscheinungsbild festgelegt wird. Ziel ist es, einen hohen Wiedererkennungseffekt zu erreichen. So sind beispielsweise Logo, Farbe, Schriftart und Gestaltungs-Richtlinien für sämtliche Publikationen und Drucksachen definiert.

Die Homepage nimmt einen besonderen Stellenwert ein. Zum einen dient sie als Informationsmedium und ist Bindeglied zwischen Publikum, Kunden, Behörden, Partnern und Mitarbeitenden. Zum anderen ermöglicht sie einen Dialog sowie das Ausführen von Transaktionen (z.B. Anmelden bei Zuzug nach Bülach). Damit wird der Verkehr mit der Stadt vereinfacht. Die Homepage bildet dazu die Grundlage und ist Drehscheibe im Rahmen des eGovernment.

MD-02.3 Führung (K)

Die Führung der Stadtverwaltung beinhaltet:

- Effizientes, effektives, bürger- und mitarbeiterorientiertes Führen des Dienstleistungsunternehmens Stadt Bülach (operative Geschäftsführung) nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung WoV
- Strategisches Controlling
- Führungsunterstützung für die Abteilungs-, Bereichs- und Teamleitende
- Fördern einer einheitlichen Unternehmenskultur
- Koordinieren zwischen Stadtrat und Stadtverwaltung
- Koordinieren zwischen Stadtrat und den Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
- Umsetzen der Beschlüsse des Stadtrates

Das Initialisieren und Leiten von Projekten gehört ebenso wie das strategische Querschnittsthema Nachhaltigkeit zu den Aufgaben der Führung.



Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (Stand 1.3.2018)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (Stand 1.1.2018)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007 (Stand 1.3.2018)

Kanton

- Gemeindegesetz vom 20. April 2015
- Polizeiorganisationsgesetz vom 29.11.2004
- Polizeigesetz vom 23.04.2007
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 06.07.2005
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem vom 13.07.2005
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung vom 21.01.2009

Stadt

- Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05.07.2010
- Dienstreglement für die Stadtpolizei vom 18.05.2016
- Dienstleistungsverträge mit den Anschlussgemeinden

Merkmale der Produktgruppe

Kernaufgabe der Stadtpolizei ist es, für die öffentliche Sicherheit sowie für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Schutz von Polizeigütern wie

- Leib und Leben
- Gesundheit
- Freiheit
- Ehre
- Eigentum und Besitz

Zu den Hauptaufgaben gehören insbesondere das Verhüten von strafbaren Handlungen, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Vorbeugung von Unfällen im Strassenverkehr.

Folgende Produkte sind Teil dieser Produktgruppe:

- Aufrechterhaltung Sicherheit und Ordnung
- Ereignisbewältigung
- Ermittlung und Aufklärung
- Information, Prävention, Schulung
- Vollzug und Überwachung der Spezialgesetze
- Polizeinahe Dienstleistungen
- Leistungen für andere Gemeinden



Ausführungen zu den Produkten

SI-01.1 Aufrechterhaltung Sicherheit/Ordnung (Ü)

Die objektive, messbare Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl sind wesentliche Elemente der Lebensqualität. Die uniformierte Stadtpolizei sorgt durch sichtbare Präsenz einerseits für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Andererseits sorgt sie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren. Mit intensiver Patrouillentätigkeit und gezielten Kontrollen sollen Szenenbildungen in einem frühen Stadium erkannt, verhindert und verdächtige Personen identifiziert werden. Der ruhende und fahrende Verkehr wird laufend kontrolliert. Durch die Verkehrsüberwachung und das Treffen von verkehrstechnischen Massnahmen soll in Bülach die Verkehrssicherheit gewährleistet sein.

SI-01.2 Ereignisbewältigung (Ü)

Durch effizienten und schnellen Einsatz bei Ereignissen aller Art leitet die Stadtpolizei Sofortmassnahmen ein und nimmt eine Lagebeurteilung vor. Der Ausbildungsstand der Polizisten sowie die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel gewährleisten eine professionelle Ereignisbewältigung und verhindern grössere Folgeschäden. Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen werden angemessen und der Lage entsprechend betreut und begleitet.

SI-01.3 Ermittlung und Aufklärung (Ü)

Durch das fachgerechte, speditive und fristgerechte erledigen der Polizeigeschäfte sollen möglichst wenig Nachabklärungen nötig sein. Die für die Ermittlung und Aufklärung nötigen Systeme sind vorhanden und werden effizient und zweckmässig genutzt und angewendet.

SI-01.4 Information/Prävention/Schulung (Ü)

Die Stadtpolizei Bülach betreibt eine offene Informationspolitik. Durch das gemeinschaftsorientierte und bürgernahe auftreten der Stadtpolizei wird das Vertrauen in die Polizeiarbeit auf allen Ebenen gestärkt. Ziel der Prävention ist es, durch die Reduktion von Risikofaktoren und die Stärkung von Schutzfaktoren die Reduzierung oder Begrenzung von Kriminalität zu erreichen sowie Gefahren im Strassenverkehr mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Präventive und nachhaltige Lösungen von Problemen sind das oberste Ziel. Durch Verkehrslektionen in den Kindergärten und in der Volksschule, durch das Durchführen von Elternabenden und verschiedenen Verkehrsaktionen wird die Sensibilität für Gefahren im Strassenverkehr gefördert. Der Verkehrssinn wird vermittelt und geschult.

SI-01.5 Vollzug und Überwachung Spezialgesetze (Ü)

Es ist Aufgabe der Stadtpolizei, die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zu überwachen und zu vollziehen. In den Spezialgesetzen werden folgende



Bereiche geregelt: Gewerbe, Wirtschaft, Umwelt (z.B. Abfallgesetz), Gewässerschutz, Jagd, Fischerei, Hundehaltung, Betäubungsmittel, Schuld-/Betreibung- und Konkurs (SchKG) usw.

Diese Gesetze sollen verhältnismässig vollzogen werden, d.h. die behördliche Massnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt im engeren Sinne eine wertende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme und den durch die Massnahme beeinträchtigten Interessen des Einzelnen.

SI-01.6 Polizeinahe Dienstleistungen (Ü)

In diesem Produkt sind verschiedene Dienstleistungen zusammengefasst, die nicht unbedingt von der Polizei erledigt werden müssen wie z. B. Fundbüro, Hundeverabgabung, Nachtparkkontrolle, Verkehrstechnik oder Parkkartenverwaltung. Aus Gründen der Effizienz, des Fachwissens und den vorhandenen IT Komponenten werden diese Aufgaben von der Stadtpolizei wahrgenommen.

SI-01.7 Leistungen für andere Gemeinden (K)

Die polizeilichen Dienstleistungen in den Vertragsgemeinden werden mit individuellen Dienstleistungsverträgen geregelt.



Sicherheit

Produktgruppe SI-02 Feuerwehr

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1 / 24.9.78)
- Verordnung über die Feuerwehr (861.2 vom 22.4.09)
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr (861.211 vom 16.12.1994)

Stadt

- Leistungsvereinbarung für Feuerwehrstützpunkte zwischen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und der Stadt Bülach vom Oktober 2014

Merkmale der Produktgruppe

Bülach betreibt eine Orts- und Stützpunktfeuerwehr mit einem minimalen Mannschaftsbestand von 80 Angehörigen der Feuerwehr (AdF). Für die Leistungen der Stützpunktfeuerwehr besteht mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) eine Leistungsvereinbarung (10.7.2012). Die Feuerwehr ist zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben verpflichtet.

Ausführungen zu den Produkten

SI-02.1 Feuerwehr (Ü)

Die Einsätze gemäss gesetzlichem Auftrag werden in der vorgeschriebenen Norm erfüllt. Die vorgeschriebenen Übungen werden in der geforderten Qualität durchgeführt. Das Sekretariat erledigt alle anfallenden administrativen Arbeiten und sorgt für die Verarbeitung aller Rapporte und die Rechnungstellung.



Sicherheit Produktgruppe SI-03 Zivilschutz

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG vom 4.10.2002) Stand 1. Januar 2012
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV vom 5.12.2003) Stand 1. Januar 2012

Kanton

- Kantonales Zivilschutzgesetz, ZSG / 522 vom 19.3.2007
- Kantonale Zivilschutzverordnung, KZV / 522.1 vom 17.9.2008

Stadt

- Vereinbarung (Anschlussvertrag) zwischen den politischen Gemeinden Bülach – Eglisau – Hochfelden – Höri – Hüntwangen – Rafz – Wasterkingen – Wil vom 2015
- Regelung für den Kernstab der politischen Gemeinden Bülach – Eglisau – Hochfelden – Höri – Hüntwangen – Rafz – Wasterkingen – Wil vom 2015.
- Arbeitspapier "Bericht Risikobeurteilung" vom 20.2.2014
- Arbeitspapier Leistungsdefinition Partner: Zivilschutz 11.11.2013

Merkmale der Produktgruppe

Zwischen den politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil besteht eine Vereinbarung (Anschlussvertrag vom 2.2.2015) über die Bildung eines gemeinsamen regionalen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation. Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen:

- die Polizei
- die Feuerwehr
- das Gesundheitswesen
- die Technischen Betriebe
- der Zivilschutz

Kernaufgaben des Zivilschutzes sind Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutz suchenden Personen, Schutz von Kulturgütern, Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Ausführungen zu den Produkten

SI-03.1 Zivilschutz (Ü)

Die obligatorischen Wiederholungskurse (mindestens zwei pro Person/Jahr) werden organisiert und durchgeführt. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft und die Kaderplanung mit den entsprechenden Kursen bei Bund und Kanton sind weitere Aufgaben des Zivilschutzes.

Sämtliche Anlagen müssen nach den Vorgaben von Bund und Kanton gewartet werden, um den periodischen Anlagekontrollen zu genügen. Die Periodische Schutzraumkontrolle wird für die Gemeinden Bülach, Hochfelden und Höri durchgeführt, die anderen Gemeinden kennen ihre individuellen Lösungen.

Für Sportvereine und weitere Interessenten werden zwei Anlagen kostengünstig als Unterkunft angeboten.

Sicherheit

Produktgruppe SI-04 Schiessanlage

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) / 510.10 vom 3.2.1995
- Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) / 510.512 vom 1.4.1996
- Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Bülach und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) / vom 2.3.1998

Stadt

- Schiessplatzreglement (Reglement für die Schiessanlagen der Stadt Bülach) vom September 2003
- Schützenstubenreglement (Reglement für die Benützung und Verwaltung der Schützenstube) vom September 2003
- Anhang zum Schiessplatzreglement (Benützungsgebühren der 300m - Anlage) vom Dezember 2017
- Vertrag zwischen der Stadt Bülach und der Gemeinde Bachenbülach, Anteilsmässige Beteiligung am Aufwandüberschuss durch die Gemeinde Bachenbülach vom 25.9.1996

Merkmale der Produktgruppe

Die Gemeinde betreibt die Schiessanlage im Langenrain für 300m, 50m und 25m.

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Schiessanlage für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine unentgeltlich zur Verfügung steht. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.



Ausführungen zu den Produkten

SI-04.1 Schiessanlage Langenrain (Ü)

Für die Pflichtschützen in Bülach und Bachenbülach steht die Schiessanlage für die gesetzliche Schiesspflicht zur Verfügung. Sie steht auch Personen aus den anderen umliegenden Gemeinden zur Erledigung ihrer Schiesspflicht offen.

Für den Waffenplatz Kloten - Bülach steht die Anlage für Schulungen und Kurse zur Verfügung. Ebenfalls können Truppen in ihren Wiederholungskursen die Anlage benützen.

Für den Unterhalt und die Begleitung der Schiessen mit dem Militär sind zwei Standwarte im Stundenlohn angestellt. Die Vergabe der Schiessstermine unter dem Tag erfolgt durch das Wehrsekretariat, abends und unter der Woche sind die Schiessvereine selber zuständig.

Für die Schiessvereine steht die ganze Anlage vor allem an den Abenden zur Verfügung. Die Schützenstube wird von den Schiessvereinen in eigener Regie benützt und auch weitervermietet.



Soziales

Produktgruppe SO-01 Familie

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- ZGB/PAVO (VO über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption) neu ist die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) geplant

Kanton

- Aufsicht und Bewilligung (Grundlagen zur Betriebsführung)
- Betreffend Rabattsystem: revidiertes kantonales Jugendhilfegesetz

Stadt

- Betreffend Rabattsystem: SRB Nr. 184, vom 27.06.2012, Beitragsverordnung familienergänzende Betreuung Vorschulalter

Betreffend Rabattsystem: SRB Nr. 94 vom 4. April 2018 Inkraftsetzung der Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

- Aufsicht und Bewilligungserteilung für Kinderkrippen und Kinderhorte: LV mit Amt für Jugend und Berufsberatung: Sozialbehördenbeschluss Nr. 43 vom 16. April 2013.
- Aufsicht über Tagesfamilien: SRB Nr. 348 vom 14. Dezember 2016
- Leistungsvereinbarungen mit Gemeinnützigem Frauenverein betreffen Ludothek: SRB Nr. 376 vom 25. November 2015
- Leistungsvereinbarung mit Verein Open Sports Bülach (VOSB) betreffend Midnight Meet & Move: SRB Nr. 11 vom 11. Januar 2017
- Leistungsvereinbarung mit VOSB betreffend Open Sunday: SRB Nr. 12 vom 11. Januar 2017

Merkmale der Produktgruppe

Die städtische Kinderbetreuung wurde per 1. Januar 2017 privatisiert. Die Kimi Krippen AG führt diese nun.

Mit der Beitragsverordnung für familienergänzende Betreuung wurde ein Subventionierungssystem geschaffen um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen.

Mit den verschiedenen Leistungsvereinbarungen mit dem Gemeinnützigen Frauenverein und VOSB werden Aktivitäten für Kinder und Jugendliche geboten.



Ausführungen zu den Produkten

SO-01.2 Betreuungsrabatte für Kinder im Vorschul- und Schulalter (Ü)

Seit 2015 werden Betreuungsrabatte für Kinder im Vorschulalter gewährt. Diese werden an subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten ausgerichtet für Plätze in Kinderkrippen oder bei Tagesfamilien. Ab August 2018 werden die Betreuungsrabatte für die schulergänzende Kinderbetreuung ebenfalls über dieses Produkt geführt.

SO-01.3 Beitrag an Kinder- und Jugendhilfezentrum (KJZ) (Ü)

Die Kostenbeteiligung des Kantons an das Jugendsekretariat beträgt rund 60%, jene der Gemeinden rund 40%. Die Kostenverteilung unter den Gemeinden wird hälftig nach dem Anteil Einwohner und hälftig nach der Steuerkraft ermittelt.

Des Weiteren ist in diesem Produkt ein Kostenanteil für Sonderschulplatzierungen verbucht. Aufgrund § 4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung sind Kosten für Sonderschulplatzierungen von Kindern, die sowohl aus sozialen wie auch aus schulischen Gründen erfolgen, zwischen der Schule und der Gemeinde zu teilen.

SO-01.4 Kinder und Jugendliche in der Freizeit (K)

Kinder- und Jugendbeauftragte:

Umsetzen der nicht-hoheitlichen Aspekte der Kinder- und Jugendpolitik (Kinder und Jugend in der Freizeit) nach Vorgaben der Politik und unter Einbezug der relevanten Institutionen und Behörden, die in Kinder- und Jugendfragen involviert sind.

- Koordination und Vernetzung
- Leitung der städtischen Aufgaben im Jugendbereich (Offene Jugendarbeit)
- Beiträge an Kinder- und Jugendangeboten

Jugendarbeit:

Die Leistungen der Jugendarbeit in Bülach haben die Förderung der Selbstständigkeit, Teamfähigkeit sowie weiterer sozialer Fähigkeiten der Jugendlichen zum Ziel. Das Co-Leitersystem (jugendliche Co-Leiter öffnen den Jugendtreff JB selbstständig) stärkt Selbstbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen. Mit Projekten, Anlässen und Dienstleistungen in den Bereichen Kurse, Jugendkultur und Coaching werden viele Jugendliche mit unterschiedlichen Interessen angesprochen und für die Aspekte der Suchtprävention sensibilisiert. In der Internetjugendarbeit Cyberwork treten Jugendarbeitende via moderne Kommunikationsmedien (v.a. Facebook) in Kontakt mit Jugendlichen.



Soziales

Produktgruppe SO-02 Reissverschluss

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung Art. 114 BV betreffend Arbeitslosenversicherung
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung AVIG vom 25.06.1982)

Kanton

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21.10.1981

Stadt

- Gemeinderat-Beschlüsse vom 26.01.1998, 14.12.1998 und 30.10.2000
- Sozialbehörde-Beschlüsse Nr. 155, 156 und 157 vom 05.09.2005
- Sozialbehörde-Beschluss Nr. 371 vom 14. November 2005

Merkmale der Produktgruppe

Gemeinden im Kanton Zürich sind verpflichtet, von Sozialhilfebeziehenden geeignete Gegenleistungen für bezogene Gelder einzufordern und Anreizsysteme zu schaffen, welche die Hilfe zur Selbsthilfe wirkungsvoll unterstützen. Die Stadt Bülach kommt dieser Verpflichtung nach mit dem Arbeits- und Integrationsprogramm Reissverschluss.

Der Reissverschluss führt arbeitsmarktliche Massnahmen für erwerbslose Personen aus dem Zürcher Unterland durch und versteht sich als Trainings- und Förderprogramm. Zudem bietet er im Rahmen der Basisbeschäftigung die gesetzlich geforderte soziale Integration an.

Ausführungen zu den Produkten

SO-02.1 Beschäftigung und soziale Integration (Ü)

Qualifiziertes Fachpersonal fördert durch gezielte Schulung und individuelles Arbeitstraining die Erhaltung und Erhöhung der beruflichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden. Ziel ist, wenn möglich, die (Re-)Integration in den freien Arbeitsmarkt. Nicht vermittelbaren Klienten wird unter agogischer Anleitung eine sinnvolle Tätigkeit geboten. Sie werden im Bereich Taglohn zu Arbeitseinsätzen bei Kunden aufgeboden oder in der Basisbeschäftigung für Arbeitsaufträge in den Räumlichkeiten des Reissverschluss. Sie erhalten auf diese Weise eine Tagesstruktur und die Chance am sozialen Leben teilhaben zu können.

Im Taglohn werden diverse Hilfsarbeiten für Privatpersonen und Firmen erledigt. Schwerpunkte sind der Umzugs- und Reinigungsservice sowie die Gartenpflege. Zudem wird beim Bahnhof Bülach eine bewachte Velostation betrieben und mit dem "Nünihüsli" ein Kinderhütedienst angeboten. Weitere Angebote sind die externen Einsatzplätze in Betrieben.



Soziales

Produktgruppe SO-03 Flüchtlings- und Asylkoordination

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Asylgesetz (AsylG)
- Ausländergesetz (AuG)
- Bundesverfassung BV (Existenzsicherung, Sozialziele, Zuständigkeiten)
- Zuständigkeitsgesetz (ZUG)

Kanton

- Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- Sozialhilfegesetz (SHG)

Stadt

- Leistungsvereinbarung mit ref. und kath. Kirche für Freiwilligenarbeit: SRB Nr. 176 vom 14. Juni 2017
- Unterstützungsrichtlinien für Asylsuchende (Status N) und vorläufig aufgenommene Ausländer (Status F): SRB Nr. 93 vom 4. April 2018
- Sozialhilfe: Geschäfts- und Kompetenzordnung der Sozialbehörde
- Sozialhilfe: Richtlinien, erlassen durch die Sozialbehörde

Merkmale der Produktgruppe

Die Flüchtlings- und Asylkoordination (FuAK) Bülach leistet Asylfürsorge an Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer sowie Sozialhilfe an vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, die in der Stadt Bülach wohnen und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Dienstleistungen bezwecken die materielle Existenzsicherung und die Alltagsbewältigung. Die FuAK bietet fachlich qualifizierte Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen.

Den Personen stehen je nach Status Bildungs- und Beschäftigungsprogramme oder von Freiwilligen geleitete Kurse zur Verfügung.

Mit der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen erfüllt die Stadt Bülach einen gesetzlichen Auftrag von Bund und Kanton. Die Anzahl der zu betreuenden Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer entspricht einem Verteilschlüssel (Kontingent), der vom Kanton immer wieder der aktuellen Situation angepasst wird. Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge werden dem Kontingent nicht angerechnet.

Für das Anerkennungsverfahren von Asylsuchenden ist der Bund zuständig.



Ausführungen zu den Produkten

SO-03.1 Flüchtlings- und Asylkoordination (Ü)

Die Leistungen dieses Produkts gliedern sich in folgende zwei Hauptbereiche:

- **Unterkünfte**

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer erhalten einfache Unterkünfte zugewiesen, für deren Bereitstellung die Grundsätze der Menschenwürde, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit massgebend sind. Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge können auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen suchen. Falls sie keine finden sorgt die Stadt für einfache Unterkünfte.

- **Betreuung**

Die Betreuung der Asylsuchenden orientiert sich am Prinzip der Erhaltung der sozialen Integrationsfähigkeit. D.h. diejenigen Kräfte der Asylsuchenden sollen mobilisiert werden, welche es ihnen erlauben, sich hier, in einem Drittland oder im Herkunftsland zurechtzufinden. Das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten ist ein ausdrückliches Betreuungsprinzip, welches unter Anwendung eines Anreizsystems unterstützt und gefördert wird. Vorläufig aufgenommene Personen (Ausländer und Flüchtlinge) sowie anerkannte Flüchtlinge werden bezüglich Integration (v.a. Sprache, Arbeitsmarktfähigkeit, Wohnkompetenzen, Gepflogenheiten in der Schweiz) gefördert.



Soziales

Produktgruppe SO-04 Soziale Dienste

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung (Existenzsicherung, Sozialziele, Zuständigkeiten)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG vom 24.06.1977
- Diverse Bundesgesetze im Sozialversicherungsrecht

Kanton

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981

Stadt

- Sozialhilfe: Geschäfts- und Kompetenzordnung der Sozialbehörde vom 1. Januar 2017
- Sozialhilfe: Richtlinien, erlassen durch die Sozialbehörde Bülach
- Sozialhilfe: Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001
- Invalidität: Stiftung zugunsten cerebral Gelähmter (RGZ): SRB 692 (6.12.1989), SRB 317 (24.06.1992), SRB 33 (26.01.2000), SRB 213 (15.08.2001), SRB 133 (16.05.2012), SRB 305 (7.9.2016)
- Invalidität: Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland (Wisli): SRB 292 (30.04.1986), SRB 33 (26.01.2000), SRB 213 (15.08.2001), SRB 134 (16.05.2012), SRB 304 (7.9.2016)
- Invalidität: Pigna SRB 198 (11.9.2002)
- Integration. Diverse Leistungsvereinbarungen mit kantonaler Fachstelle für Integrationsfragen SRB 275 (6.9.2017), Akrotea.ch SRB 260 (19.8.2015), Schreibdienst SRB 260 (19.8.2015), Spielgruppe plus SRB 260 (19.5.2015)

Merkmale der Produktgruppe

Die Sozialen Dienste werden durch die Abteilung Soziales und Gesundheit geführt. Sie sind aufgeteilt in die Sozialhilfe, Aufsicht über private Horte und Aufsicht über Krippen sowie Tagesfamilien. Zudem verwalten die Sozialen Dienste die alten Vormundschaftsakten, leisten Entschädigungen an Beistände und Beiträge an Institutionen im Bereich Invalidität. Weiter werden die Integrationsmassnahmen hier abgebildet.



Ausführungen zu den Produkten

SO-04.1 Sozialhilfe (Ü)

Zu den Hauptaufgaben im Produkt Sozialhilfe gehören:

- Leisten persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz
- Abklärungen im Auftrag der Sozialbehörde
- Vorbeugende Beratungen und Verweise an andere Fachstellen

SO-04.2 Gesetzliche Beiträge (Ü)

Die Sozialbehörde Sozialhilfe prüft und bewilligt Anträge zur Bevorschussung von Kinderalimenten

SO-04.3 Soziale Dienstleistungen (Ü)

Zu den weiteren sozialen Dienstleistungen zählen:

- Das Bereitstellen und Betreiben von Notunterkünften
- Die finanzielle Unterstützung von sozialen Institutionen im Behindertenbereich
- Von der KESB festgelegte Entschädigungen an private Mandatsträger und professionelle Beistände, welche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bülach betreuen, die über ein geringes Vermögen verfügen
- Integrationsangebote (z.B. niederschwellige Deutschkurse mit Kinderbetreuung, Erstgespräche, Schreibdienst, Spielgruppe Plus)
- Arbeitsgruppe Stadt ohne Hindernisse (AGSoH).

SO-04.4 Berufsbeistandschaften (Ü)

Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bülach Nord Massnahmen für Erwachsene der Stadt Bülach und 11 weiteren Gemeinden des nördlichen Teils des Bezirks Bülach. Zudem führt die Berufsbeistandschaften freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltungen im Rahmen der persönlichen Hilfe nach SHG.



Soziales

Produktgruppe SO-05 Sozialversicherungen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung vom 18. April 1999; Art. 111- Art. 112c betreffend AHV, IV, EL
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, ELG vom 06.10.2006
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, ELV vom 15. 01.1971
- Verordnung des eidgenössischen Departementes des Innern über die Durchschnittsprämien KVG für die Ergänzungsleistungen
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG vom 20.12.1946
- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV vom 31.10.1946
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG vom 19.06.1959
- Verordnung über die Invalidenversicherung IVV vom 17. 01.1961
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG 25.06.82
- Diverse Verordnungen zum BVG (z.B. FZV, BW 1, BW 2, BW 3, etc.)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG 06.10.2000
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV & IV (WEL) des BSV, Stand 01.01.2010
- BVG: Allgemeine Vertragsbestimmungen jeder einzelnen Pensionskasse
- Je nach Fall auch weitere Bundesgesetze der verschiedenen Sozialversicherungen

Kanton

- Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV- und IV-Versicherung ZLG 07.02.1971
- Kantonale Zusatzleistungsverordnung ZLV 05. März 2008
- Kreisschreiben Nr. 3 der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich vom 17.02.1971
- Weitere Weisungen und Informationen des Kantonalen Sozialamts ab 17.02.1971
- kantonale Vollzugsweisung betreffend Zahnbehandlung vom 06.07.2004

Merkmale der Produktgruppe

Folgende sind die Ziele des Bereichs:

- Sicherstellung des Existenzgrundbedarfs für die AHV/IV LeistungsbezügerInnen (Zusatzleistungen)
- Deckung des Existenzgrundbedarfs bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter, Invalidität oder Tod des Versorgers in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt Zürich (AHV-Zweigstelle)
- Beratung der EinwohnerInnen und städtischen Abteilungen/Bereiche in Sozialversicherungsfragen



Ausführungen zu den Produkten

SO-05.1 Sozialversicherungen (Ü)

Die beiden Hauptaufgabenbereiche sind:

- **Zusatzleistungen zur AHV/IV**

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV bezwecken, die finanzielle Situation von Alters- oder Invaliden-Rentnerinnen und Rentnern mit kleinen Einkommen so zu verbessern, dass der Existenzbedarf in angemessener Weise gedeckt werden kann. Sie dienen vor allem auch dazu, die Finanzierung der Pflegekosten im Alter und bei Invalidität zu gewährleisten. Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gilt ein Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen. Bei der Prüfung des Anspruchs wird neben den Einnahmen und Ausgaben auch das Vermögen in Form eines Vermögensverzehr berücksichtigt. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, werden je nach Umständen bundesrechtliche Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen ausgerichtet. Zusatzleistungen zur AHV/IV werden nur auf Antrag hin gewährt. Zuständig ist die Gemeinde, in der die rentenberechtigte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Diese Dienstleistungen erbringt die Stadt Bülach auch für weitere Gemeinden.

- **AHV-Zweigstelle**

Die AHV-Zweigstelle ist die Anlauf- und Auskunftsstelle in allen Belangen der AHV/IV. Sämtliche Formulare und Merkblätter bezüglich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung können hier bezogen werden. Die AHV-Zweigstelle bietet Hilfestellung bei der Beitragserfassung von Selbstständigerwerbenden, juristischen Personen und Nichterwerbstätigen. Ebenso nimmt sie Leistungsgesuche betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, Kinderzulagen, Erwerbserersatz bei Militärdienst und Zivilschutz etc. entgegen.



Soziales

Produktgruppe SO-07 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- ZGB Änderung vom 19.12.2008 neue Artikel 360-456; weitere angepasste Art. im Rahmen des neuen ESR

Kanton

- EG KESR jeweils der aktuellste Stand
- RRB vom 24.10.2012 betreffend Genehmigung Anschlussvertrag
- RRB vom 26.09.2012 betreffend Festsetzung Kindes- & Erwachsenenschutzkreise
- RRB vom 26.09.2012 Inkraftsetzung des EG KESR

Stadt

- SRB-Nr. 185, vom 27.06.2012, Genehmigung definitiver Anschlussvertrag

Merkmale der Produktgruppe

Die KESB ist die Fachbehörde (löste die bisherigen Laienbehörden ab 01.01.2013 ab) für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und zuständig für die Rechtsinstitute Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung. Der Abklärungsdienst und das Team Administration und Revisorat unterstützen die Fachbehörde in der Verfahrensarbeit. Die Abteilung Soziales und Gesundheit ist mit dem Bereich KESB-Bülach Nord für die Gemeinden Lufingen, Winkel, Oberembrach, Rorbas, Embrach, Freienstein, Bülach, Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil zuständig.



Ausführungen zu den Produkten

SO-07.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Ü)

Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde, die interdisziplinär zusammengesetzt ist und in der die Kernkompetenzen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie vertreten sind. Der Abklärungsdienst besteht aus Fachleuten aus den Bereichen Recht und Soziale Arbeit. Das Team Administration und Revisorat unterstützt die Behördenmitglieder und den Abklärungsdienst. Die KESB ist für folgende Rechtsinstitute/Massnahmen zuständig:

- Begleitbeistandschaft,
- Vertretungsbeistandschaft,
- Vermögensverwaltungsbeistandschaft,
- Mitwirkungsbeistandschaft,
- Kombinierte Beistandschaft,
- Umfassende Beistandschaft,
- Erforderliche Vorkehrungen der KESB,
- Fürsorgerische Unterbringung,
- Vertretung durch Ehegatten oder eingetragenen Partner/in,
- Vorsorgeauftrag und
- Patientenverfügung.



Sport

Produktgruppe SP-01 Sportzentrum Hirslen und Freibad

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Stadt

- Beschluss Gemeinderat und Volksabstimmung vom 30. Juni 1972
- Beschluss Stadtrat, Erhöhung der Saisonkartentarife Hallen- und Freibad, Nr. 191 vom 30. Juni 2010
- Betriebsordnung Sportzentrum Hirslen vom 14. November 2016
- Betriebsordnung für das Freibad vom 14. November 2016

Merkmale der Produktgruppe

Ziel dieser Produktgruppe ist es, ein bedürfnisgerechtes Angebot zur sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung für die Bevölkerung von Bülach bereit zu stellen. Die Produktgruppe Sportzentrum Hirslen und Freibad umfasst folgende Produkte:

- Hallenbad
- Kunsteisbahn
- Sauna
- Weitere Angebote Sportzentrum Hirslen
- Freibad
- Sporthalle

Ausführungen zu den Produkten

SP-01.1 Hallenbad (K)

Der Betrieb und Unterhalt des Hallenbades im Sportzentrum Hirslen sind Kernaufgaben in diesem Produkt. Das Hallenbad verfügt über ein Schwimmbecken vom 25 m Länge, ein Nichtschwimmer- und ein Planschbecken. Neben den öffentlich zugänglichen Bereichen stellt der Betrieb der komplexen Wasseraufbereitungsanlage eine der wichtigsten Aufgaben dar.

SP-01.2 Kunsteisbahn (K)

Die Kunsteisbahn besteht aus folgenden Elementen:

- Eishockeyfeld
- Ausseneisfeld
- Tribüne

Die Wintersaison dauert in der Regel beim Hockeyfeld für die Eisvereine von anfangs September bis ca. 20. März und beim Ausseneisfeld für den öffentlichen Eislauf von anfangs Oktober bis anfangs März.

SP-01.3 Sauna (K)

Die Saunaaanlage besteht aus einer finnischen Sauna und einem Dampfbad und ist ganzjährig geöffnet.

SP-01.4 Weitere Angebote Sportzentrum Hirslen (K)

Dieses Produkt umfasst folgende Leistungen:

Sportanlagen

- Betrieb und Unterhalt der Minigolfanlage (ganzjährig geöffnet)
- Sommerbetrieb der Eisanlage (Inlinebahn, Tennisplätze und Tribüne)
- Betrieb der Kletterhalle (ganzjährig geöffnet); der Unterhalt der Kletterhalle wird durch den Schweizer Alpen-Club (SAC) geleistet.

Verkaufsshops

- Hirslen (Verkauf von Bade- und Eissportartikeln, Vermietung von Schlittschuhen und Helmen)
- Freibad (Verkauf von Badeartikeln, Vermietung von Sonnenschirmen und Liegestühlen)

SP-01.5 Freibad (K)

Der Betrieb und Unterhalt des Freibades Bülach sind Kernaufgaben in diesem Produkt. Das Freibad verfügt über ein Schwimmbecken vom 50 m Länge, ein Nichtschwimmer- und Planschbecken, einen Strömungskanal und zwei Rutschbahnen. Neben den öffentlich zugänglichen Bereichen stellen der Betrieb der komplexen Wasseraufbereitungsanlage und der Unterhalt der Grünanlage wichtige Aufgaben dar. Das Freibad ist in der Regel von anfangs Mai bis anfangs September geöffnet.

SP-01.6 Sporthalle (K)

Der Betrieb und Unterhalt der Sporthalle im Sportzentrum Hirslen sind Kernaufgaben in diesem Produkt. Die Sporthalle verfügt über drei Einzelhallen, eine Auszugtribüne, einen Mehrzweck- und einen Fitnessraum sowie über eine Küche. Die Sporthalle ist ganzjährig geöffnet.

Sport

Produktgruppe SP-02 Sportamt

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Stadt

- Beschluss Gemeinderat

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Sportamt umfasst folgende Produkte:

- Beiträge an Vereine, Organisationen und Institutionen im Sportbereich
- Unterhalt von Sportanlagen
- Sportanlässe

Ziel ist die Förderung und Erhaltung der Vereine im Sportbereich durch gezielte Unterstützung. Dies beinhaltet neben finanziellen Beiträgen auch die Bereitstellung und den Unterhalt von Fitness- und Sportanlagen.



Ausführungen zu den Produkten

SP-02.1 Beiträge an Vereine im Sportbereich (K)

Basis für die Zuweisung der Beitragsgelder ist das Vereinssubventionskonzept. Das Subventionskonzept wurde in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft Bülacher Vereine (IGBV) entwickelt. Es vergleicht die Wirkung eines Vereins mit den erhaltenen geldwerten Subventionen der öffentlichen Hand. Das Subventionskonzept berücksichtigt unter anderem die Mitgliederzahl, die Trainings- und Anlassaktivitäten und bevorzugt Jugend- und Seniorentätigkeiten. Die Daten werden alle zwei Jahre nachgeführt.

SP-02.2 Unterhalt von Sportanlagen (K)

Die Leistungen dieses Produktes umfassen die Bereitstellung und den Unterhalt folgender städtischer Anlagen:

- Fussballplätze
- Vita Parcours
- Finnenbahn
- Walking Trails

Der Biketrail wird direkt von der Forstabteilung unterhalten.

Alle Fussballplätze werden dem Fussballclub Bülach FCB als Hauptmieter zur Verfügung gestellt. Ausserhalb der Nutzungszeiten durch den Fussballclub wird die Anlage auch an andere Benutzer vermietet.

SP-02.3 Sportanlässe (K)

Regelmässiger Sportanlass ist die Sportlerehrung. Dabei werden SportlerInnen geehrt, die in Bülach wohnen oder für einen Bülacher Verein starten und an einer Schweizermeisterschaft oder in einem Wettkampf auf höherer Ebene (Europa- oder Weltmeisterschaft, Olympiade) einen Podestplatz erreicht haben.

Ab 2010 läuft das Sportförderprogramm 'Bülach-Kids'. Ziel ist die Förderung von bewegungsbegabten Kindern bzw. die Aktivierung von Kindern mit Bewegungsdefiziten. Dabei werden von den ersten Primarschulklassen Kinder mit einem hohen bzw. mit sehr tiefem Bewegungspotential zu wöchentlich stattfindenden Bewegungslektionen eingeladen.

Bei Bedarf, beispielsweise bei Fussball-Welt- oder Europameisterschaften oder Programmen vom Bundesamt für Sport, BASPO (Schweiz.bewegt) sind weitere Sportanlässe möglich.



Öffentlicher Verkehr

Produktgruppe VE-01 Öffentlicher Verkehr

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20.03.2009

Kanton

- Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 06.03.1988
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27.09.1981
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr vom 14.12.1988
- Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund des Kantons Zürich vom 15.10.1997
- Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund vom 14.12.1988

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe öffentlicher Verkehr beinhaltet folgende Leistungen:

- Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) für den Betrieb der beiden Bahnhöfe Bülach und Glattfelden, welche sich auf politischem Boden der Stadt Bülach befinden, sowie den Postautolinien (regionale Linien und Ortsbus)
- Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Buswartehäuschen an sämtlichen Strassen in Bülach
- Bau der Bushaltestellen an den Gemeindestrassen

Ausführungen zu den Produkten

VE-01.1 Öffentlicher Verkehr (Ü)

Der ZV (Zürcher Verkehrsverbund) ist für das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich zuständig. Er koordiniert die internationalen und nationalen mit den regionalen Zügen und Buslinien.

Die Stadt Bülach ist ein regionales Zentrum von mehreren Buslinien aus den Nachbargemeinden. Zudem verkehren in Bülach Ortsbuslinien.

Die Kosten für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs werden durch den Zürcher Verkehrsverbund gestützt auf das Personentransportgesetz aufgrund eines Verteilschlüssels berechnet und sämtlichen Gemeinden in Rechnung gestellt, wobei für Bahnhöfe und Bushaltestellen unterschiedliche Kriterien gelten.

Nicht enthalten sind darin die weiteren Kosten für das Bauen, Unterhalten und Ersetzen von Bushaltestellen an Gemeindestrassen sowie für den Bau, Unterhalt und Ersatz von Buswartehäuschen an allen Strassen.



Werke (Wasser, Abwasser) Produktgruppe WE-00 Abgrenzung Spezialfinanzierungen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Merkmale der Produktgruppe

Die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sind Gemeindebetriebe, welche Leistungen erbringen, die nicht über Steuergelder, sondern über Gebühren finanziert werden (Verursacherfinanzierung). Sie unterscheiden sich nicht grundlegend von anderen Verwaltungszweigen und sind deshalb im Gemeindehaushalt und in der Rechnungsführung wie solche zu behandeln. Damit wird vermieden, dass wesentliche Teile des Gemeindehaushaltes in der allgemeinen Gemeinderechnung fehlen.

Als sogenannter spezialfinanzierter Bereich werden Betriebsgewinne oder -verluste vorgetragen.

Die Produktgruppe Abgrenzung Spezialfinanzierungen dient ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnungen Wasserwerk und Siedlungsentwässerung.

Ausführungen zu den Produkten

WE-00.1 Abgrenzung Spezialfinanzierung Wasserwerk (Ü)

Das Produkt Abgrenzung Spezialfinanzierung Wasserwerk dient ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnung Wasserwerk.

WE-00.2 Abgrenzung Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung (Ü)

Das Produkt Abgrenzung Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung dient ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnung Siedlungsentwässerung.

Werke (Wasser, Abwasser) Produktgruppe WE-01 Baulicher Unterhalt Strassen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04.10.1985
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26.11.1986

Kanton

- Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001
- Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung) vom 15.06.1983
- Submissionsverordnung vom 23.07.2003
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.09.1981

Stadt

- Unterhaltsordnung über die Meliorationsanlagen der Politischen Gemeinde Bülach vom 02.04.1979 (Neuerlass 2018)

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Baulicher Unterhalt ist Teil des Bereichs Infrastruktur, welcher vielfältige Aufgaben hat. Der Bereich ist zuständig für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der städtischen Strassen, Gehwege, Treppen, Parkplätze, Flurstrassen, Regenklärbecken, des Kanalisationsnetzes und der Meliorations- und Strassenentwässerungsanlagen.

Um eine möglichst transparente und differenzierte Kostenübersicht zu erhalten, werden die Leistungen nach Werterhaltung und betrieblichem Unterhalt aufgeteilt. Alle Produkte, welche Leistungen zur Werterhaltung erbringen, sind in der Produktgruppe Baulicher Unterhalt zusammengefasst.

Zu den Werterhaltungsmassnahmen gehören:

- Belagserneuerungen
- Ersetzen von Randabschlüssen
- Ersetzen von Schachtarmaturen
- Signalisationen, Markierungen erneuern
- Lichtsignalanlagen warten
- Strassenbeleuchtungsanlagen unterhalten

- **Ausführungen zu den Produkten**

WE-01.1 Baulicher Unterhalt Strassen (Ü)

Als Planungsgrundlage für die Werterhaltung dient der Strassenzustandsbericht. Darin werden sämtliche Strassen nach Längen, Breiten, Baujahr, Aufbau, Verkehrsbelastung und Strassentypen geführt.

- **Oberbau von Strassen und Gehwegen**

Der gesamte Wiederherstellungswert beträgt rund 87 Mio. Franken. Für die Unterhaltsaufwendungen sind ab dem 21. Jahr nach Erstellung 1-2 % der teuerungsbereinigten Investitionskosten (ohne Landerwerb) einzusetzen. Strassenneubauten, welche über die Investitionsrechnung getätigt werden und als Ersatz dienen, sind hier berücksichtigt. Die Kosten für Neuerschliessungen, bauliche Verkehrsberuhigungen und Pflästerungen dürfen nicht als Werterhaltungsmassnahmen eingesetzt werden.

- **Signalisationen, Markierungen und Lichtsignalanlagen**

Hier sind sämtliche Aufwendungen, die dem Werterhalt der verfügbaren Signalisationstafeln, Markierungen, Schutzwehren und Strassenbezeichnungstafeln dienen. Die Stadt Bülach ist Eigentümerin der Lichtsignalanlagen Fabrikstrasse und Neukirchhofweg.

- **Strassenbeleuchtungsanlagen**

Die Strassenbeleuchtung ist Bestandteil der Strassen und im Eigentum der Stadt Bülach.



Werke (Wasser, Abwasser) Produktgruppe WE-02 Betrieblicher Unterhalt Strassen

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Kanton

- Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24.05.1978
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 09.06.1986

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe Betrieblicher Unterhalt ist Teil des Bereichs Infrastruktur, welcher vielfältige Aufgaben hat. Der Bereich ist zuständig für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der städtischen Strassen, Gehwege, Treppen, Parkplätze, Flurstrassen, Regenklärbecken, des Kanalisationsnetzes und der Meliorations- und Strassenentwässerungsanlagen.

Um eine möglichst transparente und differenzierte Kostenübersicht zu erhalten, wurden die einzelnen Produkte nach Betrieb und Werterhalt aufgeteilt.

Betrieblicher Unterhalt

- Strassenreinigung
- Reinigung von Unterführungen, Treppen und Gehwegen
- Schneeräumung und Glatteisbekämpfung
- Unterhalt an Flurstrassen/Meliorationen
- Lauben, Mähen und Abranden an Belagsstrassen
- Stromkosten für die Strassenbeleuchtung
- Abwassergebühr für Oberflächenwasser der Strassen (Gebühr Siedlungsentwässerung)
- Reinigung der Brunnenanlagen

Weitere Leistungen

- Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze
- Weitere Nutzung der Strassen (Nachtparkieren, Benützung öffentlicher Grund)
- Dienstleistungen für Dritte (Verwaltungsinterne und Private)



Ausführungen zu den Produkten

WE-02.1 Betrieblicher Unterhalt Strassen (Ü)

Die städtischen Verkehrsanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- ca. 70 km asphaltierte Strassen
- ca. 50 km Gehwege
- ca. 2 km Treppen
- ca. 39 km Flurstrassen (ohne Waldstrassen)

- Strassenreinigung

Neben der Hand- und maschinellen Reinigung sind auch das Entleeren und Reinigen der Schlamm-sammler sowie die Wischgutentsorgung in den Kosten der Reinigung enthalten. Strassenwischgut und Schlamm aus den Sammlerschächten gelten als Sonderabfall und müssen nach den gesetzli-chen Bestimmungen entsorgt werden.

- Winterdienst

Der Leitsatz heisst "So viel wie nötig, so wenig wie möglich". Der differenzierte Winterdienst ver-sucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaft-lichkeit zu erreichen. Bei Verwendung von Streustoffen wird nach Witterungsbedingungen, Ver-kehrsbedeutung der Strasse (Dringlichkeitsstufen) und deren Trassierung unterschieden. Während der Wintermonate wird durch die Mitarbeiter der städtischen Betriebe ein Pikett- und Bereitschafts-dienst organisiert. Neben den oben erwähnten Verkehrsanlagen werden auch ca. 55 Bushaltestellen und sämtliche öffentlichen Parkplätze von Schnee und Eis geräumt.

Im Einsatzplan sind folgende Prioritäten gesetzt:

1. Buslinien (öffentlicher Verkehr)
2. Bahnareal: Treppen und Rampen zu den Unterführungen
3. Strassen mit Gefälle
4. Sammelstrassen
5. Radwege
6. Gehwege
7. Erschliessungsstrassen
8. Privatstrassen mit mehreren Anstössern

- Flurstrassen/Meliorationen

Die Politische Gemeinde Bülach ist die Rechtsnachfolgerin der Flurgenossenschaft Bülach. Eigen-tum und Verfügungsrecht sämtlicher unter Aufsicht des Staates ausgeführten Meliorationsanlagen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Politischen Gemeinde Bülach zu. Der Un-terhalt wird aus Mitteln der ordentlichen Rechnung der Stadt bestritten.

Zu den Meliorationsanlagen gehören: Die Feld- und Waldwege, die offenen und eingedolten öffent-lichen Gewässer, die Drainagen, Quellfassungen und Feldbrunnenanlagen.

- Strassenbeleuchtung



Beleuchtungsanlagen sind Bestandteil der Strassen und gehören somit dem jeweiligen Strasseneigentümer. Das Ein- und Ausschalten der Lampen erfolgt in der Regel durch Netzkommandoanlagen der Netzbetreiber. Die Ausschaltzeit in der Nacht und die Einschaltzeit am Morgen wird durch den Stadtrat festgelegt.

- Siedlungsentwässerung

Nach der Gebührenverordnung "Gebühr für Siedlungsentwässerungsanlagen" sind parzellierte Strassen und Hartbelagsflächen, deren Oberflächenwasser unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen abgeleitet werden, gebührenpflichtig.

- Brunnenanlagen

Durch die Wasserversorgung werden gesamthaft 42 Laufbrunnen betrieben. Bei 27 Brunnen wird das Wasser über das Trinkwassernetz bezogen, und 15 Brunnen haben eine eigene Quelle. Bei 14 Brunnen fliesst das Wasser anschliessend in die Kläranlage, und bei 28 Brunnen kann das Wasser über eine Meteorleitung abgeführt werden. Der Wasserbezug ab Versorgungsnetz und die Menge Brunnenwasser, die der Kläranlage zugeführt werden, sind gebührenpflichtig.

WE-02.2 Weitere Leistungen (K)

Die Kernaufgaben dieses Produktes sind:

- Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze

Die Parkplatzbewirtschaftung basiert auf einem konzentrisch aufgebauten Prinzip. Wir nennen es das "Zwiebelschalenprinzip", d.h. vom Zentrum ausgehend wird das Parkieren mit zunehmender Parkdauer ermöglicht. Mit diesem Prinzip wird erreicht, dass Plätze im Zentrum durch Kurzparkierer benützt werden, und die Erwerbstätigen im Altstadtbereich die umliegenden Plätze benützen. Neben den Parkplätzen auf öffentlichem Grund bewirtschaftet die Stadt Bülach auch Parkplätze von Dritten (z.B. SBB).

- Weitere Nutzung der Strassen (Nachtparkieren, Benützung öffentlicher Grund)

Bei der Benützung von öffentlichem Grund z.B. Baustelleninstallationen wird die benützte Fläche nach m² und Mietdauer in Rechnung gestellt. Fahrzeuge, die regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden, werden durch die Stadtpolizei erfasst und die Verrechnung der Nachtparkgebühr veranlasst.

- Dienstleitungen für Dritte (Verwaltungsinterne, Private)

Bei den internen Verrechnungen handelt es sich um Dienstleistungen, welche für andere Bereiche bzw. Produkte erbracht werden. Dienstleitungen für Private sind hauptsächlich Instandstellungsarbeiten nach Aufgrabungen, Anpassungen, Transporte, Signalisationen, Sperrungen etc.



Werke (Wasser, Abwasser)

Produktgruppe WE-03 Wasserversorgung

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, W1, SVGW)
- Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, W2, SVGW)
- Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen, inkl. Erg. 1, Rückflussverhinderung (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, W3, SVGW)
- Richtlinien für die Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwassersystemen ausserhalb von Gebäuden (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, W4, SVGW)
- Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Versorgungsnetz (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, W5, SVGW)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlage (TBDV)
- Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI, HyV)

Kanton

- Gesetz über die Gewässer (Wassergesetz) vom Juni 1996
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und Verordnung vom 08.12.1974
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 02.06.1991

Stadt

- Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Bülach vom 30.03.2015
- Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 13.11.2013

Merkmale der Produktgruppe

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes. Sie steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates

bzw. des im Sinne von § 44 des Gemeindegesetzes gebildeten Ausschusses Bau und Infrastruktur. Es wird eine separate Betriebsrechnung geführt (Spezialfinanzierung).

Als Wasserversorgungsanlagen gelten:

- Wassergewinnungs-, -aufbereitungs- und Speichieranlagen sowie Transportleitungen der Fremdwasserbeschaffung
- Versorgungsleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welches die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- Hausanschlussleitungen als Verbindung zwischen Versorgungsleitungen und Hausinstallationen sind Privateigentum.



Ausführungen zu den Produkten

WE-03.1 Wasserbezug und -verteilung (Ü)

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, dem Verbraucher ein Trinkwasser zu liefern, welches chemisch und hygienisch einwandfrei beschaffen ist. Die Pflicht zur periodischen Kontrolle von Trinkwasseranlagen ist im Lebensmittelgesetz festgelegt. Das Trinkwasser der Stadt Bülach wird monatlich durch ein unabhängiges Labor untersucht.

Per 1. Januar 1994 wurde die Spezialfinanzierung (Separatfonds je für Wasser und Abwasser) verwirklicht. Mit diesem Instrument werden für die Gebührenrechnung Vollkosten (inkl. Zins und Abschreibungen etc.) berücksichtigt und allfällige Defizite/Überschüsse vom Steuerhaushalt rechnerisch abgegrenzt abgerechnet. Die Gebühren müssen so angesetzt werden, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Die Stadt Bülach bezieht ca. 48 % Grundwasser aus dem stadt-eigenen Grundwasserpumpwerk Herrenwis, ca. 2 % Quellwasser und ca. 50% über die Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld. Mit den Gemeinden Bachenbülach, Eglisau, Embrach, Glattfelden, Hochfelden, Höri und Rorbas bestehen Verträge über die Wasserlieferung.

Hydranten sind Teile der zentralen Löschwasserversorgung und dienen auch der Wasserentnahme bei Bewässerungen oder Bauprovisorien. Die Hydrantenkontrollwartung und der Unterhalt der Hydranten erfolgt regelmässig nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Seit 2009 werden die Kosten für den Hydrantenunterhalt zu 100% von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich übernommen.

WE-03.2 Unterhalt und Reparaturen (Ü)

Im Wasserversorgungsnetz der Stadt Bülach sind 85 Messpunkte eingerichtet, die das Leitungsnetz auf Leckgeräusche überprüfen. Mit sogenannten Datenloggern (Abhorchgeräte) wird das Netz permanent überwacht und die Tiefstwerte der Leckgeräusche in der Messperiode aufgezeichnet. Die Erfassung der einzelnen Leitungsbrüche dient zur Beurteilung des Leitungszustandes. Nehmen Leitungsbrüche laufend zu, ist dies ein Warnsignal für die Zustandsverschlechterung des Versorgungsnetzes. Rohrbrüche müssen einerseits wegen des Wasserverlustes und andererseits wegen der Versorgungsautonomie sofort behoben werden. Die Dringlichkeit der Betriebsunterbrüche richtet sich nach der Anzahl Wasserbezüger. Bei defekten Privatleitungen werden die Aufwendungen für das Erstellen der Provisorien und das Abstellen der Hauptleitungen kostendeckend weiterverrechnet.

Werke (Wasser, Abwasser) **Produktgruppe WE-04 Abwasserentsorgung (Kanalisationsnetz)**

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Kanton

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und Verordnung vom März 1987

Stadt

- Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO vom 30. März 2015
- Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 25.11.1996

Merkmale der Produktgruppe

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein. Es handelt sich um eine gebührenpflichtige Leistung.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und der Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.



Ausführungen zu den Produkten

WE-04.1 Kläranlage (Ü)

Die Kläranlage Furt ist im Besitz der Stadt Bülach und reinigt auch für die Anschlussgemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel deren Abwasser. An den Betriebskosten beteiligen sich die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl sowie aufgrund der über den Netto - Wasserverbrauch der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben ermittelten Einwohnergleichwerten (Berechnung Einwohnergleichwerte: Nettoverbrauch dividiert 55 m³).

Per 1. Januar 1994 wurde die Spezialfinanzierung (Separatfonds je für Wasser und Abwasser) verwirklicht. Mit diesem Instrument werden für die Gebührenrechnung Vollkosten (inkl. Zins und Abschreibungen etc.) berücksichtigt und allfällige Defizite/Überschüsse vom Steuerhaushalt rechnerisch abgegrenzt abgerechnet. Die Gebühren müssen so angesetzt werden, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Die Schlammmentwässerungsanlage ist ebenfalls im alleinigen Eigentum der Stadt Bülach und verarbeitet neben dem eigenen Klärschlamm auch jenen der Vertragsgemeinden Eglisau und Stadel sowie des Abwasserverbundes Embrachertal. Die Betriebskosten der Schlammmentwässerung werden im Verhältnis der effektiv verarbeiteten Mengen Trockensubstanz unter denjenigen Vertragsnehmern aufgeteilt, die Klärschlamm angeliefert haben.

WE-04.2 Siedlungsentwässerung (Kanalisationsnetz) (Ü)

Das Kanalisationsnetz der Stadt Bülach hat eine Gesamtlänge von ca. 70 Kilometern. Zum Entwässerungssystem von Bülach gehören sieben Regenauslässe, sieben Regen- und ein Trennbecken sowie drei Pumpwerke. Als Vorfluter für die Entlastungsstellen der Kanalisationen dienen der Furtbach, der Rietbach, der Sechtbach sowie der Simeligraben.

Die Abwässer aus dem Stadtgebiet, den Weilern Eschenmosen und Nussbaumen werden der Abwasserreinigungsanlage Furt zugeführt. Im 2008 wurde die Kleinkläranlage Heimgarten aufgehoben und zu einem Pumpwerk umgebaut. Die Abwässer werden nun mit einer Druckleitung zur nächstgelegenen Anschlussmöglichkeit Im Wisli befördert.

Werke (Wasser, Abwasser) Produktgruppe WE-05 Tiefbau

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22.06.1979
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 07.10.1983
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehinG) vom 13.12.2002

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07.09.1975
- Strassengesetz (StrG) vom 27.09.1981
- Strassenabstandsverordnung vom 19.04.1978
- Verkehrssicherheitsverordnung vom 15.06.1983
- Zugangsnormalien vom 09.12.1987
- Quartierplanverordnung (QPV) vom 18.01.1978
- Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vom 30.11.1879
- Submissionsverordnung vom 23.07.2003

Stadt

- Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 18.05.2015
- Gemeindeordnung (GO) vom 10.06.2001
- GEP und Verbands-GEP; GWP
- Gesamtverkehrskonzept
- Quartierpläne
- Verkehrs- und Erschliessungsplan
- Öffentliche Gestaltungspläne

Merkmale der Produktgruppe

Die Produktgruppe WE-05 umfasst die Produkte

- Tiefbau
- Kataster- und Vermessungswesen

Der Bereich Tiefbau umfasst in erster Linie hoheitliche, rechtsanwendende Tätigkeiten nach Massgabe von Bundes-, kantonalem und kommunalem Recht. Im Einklang mit einer vorausschauenden,

nachhaltigen Stadtentwicklung und nach Massgabe der Nutzungsplanung sind die hierzu erforderlichen Infrastrukturbauten und -anlagen zu planen, baulich bereitzustellen und zu unterhalten (Strassen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, öffentliche Gewässer, öffentlicher Verkehr).

Das Kataster- und Vermessungswesen wird durch einen vom Stadtrat bezeichneten patentierten Geometer betreut. In dessen Verantwortung liegt der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Vermessungsrechts, das heisst die Nachführung der Grundbuchvermessung für die Stadt Bülach.

Ausführungen zu den Produkten

WE-05.1 Tiefbau (Ü)

Das Produkt Tiefbau beinhaltet folgende Leistungen:

- Quartierplanung

Die Administration der Quartierplanverfahren, die Ausarbeitung und die Umsetzung von Quartierplänen sind die wesentlichen Aufgaben der Quartierplanung. Inhalt eines Quartierplans ist die Regelung der Landumlegung und Festlegung der notwendigen Infrastruktur (Strassen und Wege, Ver- und Entsorgungsanlagen) für die künftigen Überbauungen.

Die Kosten sowohl für das Verfahren als auch den Bau der Anlagen gehen zulasten der Grundeigentümer. Realisierte Bauten und Anlagen gehen ins öffentliche Eigentum der Stadt über, welche die Anlagen betreiben, unterhalten und erneuern muss.

- Grundlagen für politische Entscheide

Aufgrund von neuen oder geänderten Vorschriften sowie Bedürfnissen der Bevölkerung ist zu prüfen, ob bzw. wie diese umgesetzt werden können. Damit der Stadtrat einen Grundsatzentscheid oder einen konkreten Umsetzungs-Beschluss fällen kann, werden die notwendigen Grundlagen beschafft. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Abklärungen zur Einführung von Tempo-30-Zonen, Strassennamen, Um-/Ausbauten von Strassen, Wegen und Plätzen.

- Eigenleistungen für Investitionen

Investitionen in die Infrastruktur im Tiefbau werden administrativ begleitet.

WE-05.2 Kataster- und Vermessungswesen (Ü)

Veränderungen an rechtlichen oder Kulturgrenzen werden im Kataster- und Vermessungswerk nachgeführt. Die Kosten werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt. Zur vollständigen Kostendeckung wird für nicht direkt zuordenbare Aufwendungen ein Zuschlag zum kantonalen Tarif erhoben.

Wirtschaft und Arbeit Produktgruppe WA-01 Standortförderung

Wichtigste rechtliche Grundlagen

Bund

- Diverse Bewilligungen gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Kanton

- Diverse Bewilligungen gemäss Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA

Merkmale der Produktgruppe

Die Standortförderung umfasst sowohl die lokalen Aktivitäten in Bülach als auch die regionalen Aktivitäten in der Standortförderung Züri Unterland. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad der Stadt Bülach und der Region Züri Unterland zu erhöhen, bestehende Kontakte kontinuierlich zu pflegen und neue Kontakte aufzubauen.



Ausführungen zu den Produkten

WA-01.1 Standortförderung Bülach (K)

Zielgruppe der Standortförderung sind sowohl Personen als auch Unternehmen. Einerseits geht es darum, den Kontakt zu ansässigen EinwohnerInnen und Unternehmen zu pflegen. Andererseits sollen der Bekanntheitsgrad der Stadt Bülach erhöht werden, um neue Einwohner und Unternehmen für den Standort Bülach zu gewinnen und Bülach als lebenswerte Stadt zu positionieren. Die Instrumente dazu sind Kommunikation, Wirtschaftsförderung sowie Durchführung diverser Anlässe und Projekte.

Das sind die Ziele:

- Die Weiterentwicklung von Bülach als Zentrum stiftet für die Stadt und die Region Nutzen.
- Die Qualitäten von Bülach als Wohn-, Arbeits-, Bildungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Energiestadt bleiben nachhaltig hoch.
- Bülach kommuniziert seine Standort-Qualitäten.

Die lokale Standortförderung ist eingebunden in ein Netz von Aktivitäten. Regional ist die Stadt in der Standortförderung Züri Unterland aktiv, kantonale im Koordinationsausschuss der Standortförderung Kanton Zürich (KAS) und darüber hinaus in der Greater Zurich Area oder der Metropolitankonferenz.

WA-01.2 Standortförderung Zürcher Unterland (K)

Die Stadt Bülach ist Mitglied des Vereins Standortförderung Züri Unterland, welcher anfangs 2008 gegründet wurde. Das Einzugsgebiet der Standortförderung Züri-Unterland umfasst die Gemeinden der beiden Bezirke Bülach und Dielsdorf (ohne "Glow-Gemeinden"). Die Standortförderung Züri-Unterland umfasst somit 38 Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 28'086 ha (1/6 des Kantons Zürich).

Der Verein hat die Aufgabe, das Züri-Unterland als Wohn-, Arbeits- und Freizeitregion in enger Zusammenarbeit mit Behörden, Raumplanung, Gewerbe/Industrie und Tourismus zu fördern und bekannt zu machen. Folgende Ziele werden dabei insbesondere verfolgt:

- Das Züri-Unterland im In- und Ausland als Wohn-, Arbeits- und Freizeitregion bekannt zu machen.
- Gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Schaffen von Synergien innerhalb der Region.
- Koordination der Aufgaben zwischen den Gemeinden, den Partnerorganisationen und weiteren Verbänden und Organisationen.
- Einbringen der regionalen Interessen in übergeordnete Gremien.
- Pflege des Austausches mit Nachbargemeinden und -organisationen.

Die Gemeindeautonomie bleibt dabei vollumfänglich bestehen. Die Standortförderung Züri-Unterland kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Zweck des Vereins dienen. Bei seiner Aufgabenerfüllung beachtet der Verein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze.